Der Staatsbeamte als Schriftsteller

oder der

Schriftsteller als Staatsbeamte

im

Preußischen.

Actenmäßig dargethan

von

Regierungs-Rath D. Grävell.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1820.

An Geschichtsfreunde, Geistliche und Lesezirkel.

In Commission der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart ist ebenfalls erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Die Möncherey, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt und ihres Geistes.

Gr. 8. 3 Bde. 1819 u. 1820. Preiß 11 fl. od. 6 Rthlr. 4 gr. Sächs.

Die Motto sind folgende:

1r Band. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey.

2r Band. Und da sie fett und satt, stark und dick waren, wurden sie geil und ließen Gott fahren, der sie gemacht hatte.

3ten Bands 1e Abtheilung. Und da ein Platzregen fiel und ein Gewässer kam und weheten die Winde und stießen an das Haus, da fiel es ein und that einen großen Fall, denn es war nicht auf Felsen — sondern auf Sand gebaut.

3ten Bands 2e Abtheilung. Und Gott sprach, es werde Licht und es ward Licht.

Zunächst schrieb der Herr Verf. dieses Werk nicht für den Druck, sondern zu seiner eigenen Belehrung und zum Vergnügen nieder; da erschien die Bulle Sollicitudo omnium und im heiligen Eifer über dieselbe suchte er es wieder vor, überarbeitete dasselbe nochmals und übergab es dem Drucke. Nicht wie die Kirchengeschichtler nahm er seinen Gegenstand, sondern er behandelte ihn wie die Geschichtschreiber die Geschichte der Menschen philosophisch und wußte Belesenheit, Gelehrsamkeit und Fleiß mit den Grazien des Witzes und leichter Darstellung zu paaren. So

Der Staatsbeamte als Schriftsteller oder der Schriftsteller als Staatsbeamte im Preußischen.

Actenmäßig dargethan

von

Regierungs-Rath D. Grävell.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1820.

Vorbericht.

Als König Friedrich der Einzige einem armen Windmüller seine Mühle zu nehmen drohte, welche ihm die Aussicht aus seinem Schlosse verdarb, und welche der eigensinnige Müller um keinen Preis verkaufen wollte, da antwortete dieser jenem keck: „O ja, wenn das Kammergericht nicht wäre!“ — Und der König beschied sich, daß der Müller mit seiner Mühle machen könne, was er wolle, und ließ ihn in Ruhe. Der König erkannte, daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums der höchste Zweck des Staats, und deren Beschirmung die höchste aller Pflichten der Obrigkeit sey. Er achtete seine Justiz, als das Palladium seiner Macht, weil er einsah, daß Gehorsam gegen das Gesetz vom Volke nur zu verlangen, und nur zu erlangen ist, wenn die Obrigkeit selbst das Gesetz unverbrüchlich ehrt, und daß auch der König aus dieser Ursache das Gesetz befolgen müsse.

Aber nicht bloß der König, der Weise auf dem Throne, sah dies ein. Jeder seiner Unterthanen wußte es eben so gut; jeder verließ sich auf den Schutz der Justiz, und nahm zu ihr seine Zuflucht, wenn ihm Gewalt widerfuhr, und wäre sie vom Könige selbst gekommen. Dieser feste Glaube, dies sichre Vertrauen hätte im Volke nicht leben können, wenn die Gerichshöfe des Landes dasselbe nicht gerechtfertiget hätten; wenn es nicht allgemein bekannt gewesen wäre, daß bei ihnen Schutz gegen Willkühr jeder Art zu finden sey; wenn es bei ihnen nicht unerschütterlicher Grundsatz gewesen wäre, Niemanden von ihren Schwellen zurückzuweisen, der sich über zugefügtes Unrecht zu beklagen hatte.

Grundsätze und Handlungsweisen der Menschen, ganzer Staaten und einzelner Behörden, ändern oft schneller, als man solches gewahr wird. Ich für meine Person hielt wenigstens dafür, daß es noch eben so seyn müße, ja daß es noch wirklich so sey, als zur Zeit jenes Windmüllers. Ob ich mich in dieser Voraussezung, oder in der Folgerung aus einer selbstgemachten Erfahrung, daß es nicht mehr so sey, geirrt habe, das mögen meine Landsleute durch ganz Teutschland aus den nachfolgenden Akten selbst beurtheilen.

Ich habe dieselben für mich behalten, so lange ich noch irgend eine Aussicht hatte, durch Vorstellungen und Unterhandlungen die Gewalt rückgängig zu machen, über die ich mich zu beklagen zu haben vermeine. Erst nachdem neuerdings jede Hoffnung zu einem andren Austrage

verschwunden ist, übergebe ich solche der lezten Instanz, die mir offen steht, der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt. Durch die Protocolle derselben wird das ganze Publicum davon in Kenntniß gesetzt, jedoch nicht vollständig. Schon aus diesem Grunde hat es mir rathsam geschienen, die Acten sofort abdrucken zu lassen.

Das Publicum hat meiner Schrift unter dem Titel: der Mensch, viel Aufmerksamkeit bewiesen, und nach der bereits angekündigten Fortsezung derselben unter dem Titel: der Bürger, fleißig Nachfrage gehalten. Ich bin daher dem Publicum Rechenschaft darüber schuldig, was dessen Erscheinung behindert. Die folgenden Acten enthalten den desfallsigen Nachweis.

Ueberdem dürften diese Acten an sich selbst merkwürdig seyn, indem sie Fragen berühren, die für die Gesetzgebung und Staatsverwaltung von der höchsten Wichtigkeit sind. Wie weit geht die Disciplinargewalt der Staatsbehörden? Wie weit werden die Befugnisse des Schriftstellers durch die Pflichten des Staatsbeamten eingeschränkt? Wie weit geht überhaupt nur die Einheit der Person beider? Wem steht die Entscheidung darüber zu, ob etwas in der einen oder der andern Qualität geschehen sey? Wo ist Rechtsschutz gegen Willkühr des Staatsoberhauptes selbst, oder gegen Gewalt der Minister, wozu sie die Genehmhaltung des Landesherren allenfalls zu erlangen gewußt haben, zu finden?

Ein preußisches Obergericht, welches in Rang und Ansehn dem Kammergerichte gleich steht, hat meine Be-

schwerde und Klage über unrechtmäßige Gewalt eines Ministers nicht angenommen — nicht weil die Klage nicht begründet gewesen wäre — sondern lediglich aus dem Grunde, weil der Justiz überhaupt keine Befugniß zustehe, über die Handlungen der Ministerien zu urtheilen.

Es springt von selbst in die Augen, daß dieser Grund kein Rechtsgrund, sondern bloß eine politische Maxime ist. Es ist nicht minder zweifellos, daß Versagung des rechtlichen Gehörs aus politischen Gründen keine richterliche Handlung ist.

Es giebt aber in allen preußischen Gesetzen auch nicht Eine Stelle, welche diese Maxime zu rechtfertigen vermöchte. Im Gegentheil sind in den Acten mehrere Gesetze angezogen, welche jede Klage über erlittenes Unrecht an die Justiz verweisen. Es ist wohl zu unterscheiden: das Amtsverfahren der Ministerien — und die Schäden und Nachtheile, die ein Unterthan davon hat. Jene gehören, ohne Auftrag des Landesherren, allerdings nicht zur Cognition der Justiz; sie darf nicht darüber absprechen, ob das Verfahren strafbar sey oder nicht, oder ob ein Minister so habe verfahren sollen oder nicht? Darum steht in Betreff der Censur den Justizbehörden insbesondre auch kein Erkenntniß darüber zu, ob die Censur zu ertheilen sey, oder nicht?

Etwas ganz Verschiedenes hiervon aber ist die Beschwerde eines Unterthanen darüber, daß ihm ohne zureichenden Rechtsgrund und ohne Verschuldung von seiner Seite von einer Staatsbehörde Schaden zugefügt worden seye, auf dessen Erstattung er anträgt. Hier ist ein bloßer

Civilanspruch der Gegenstand des Rechtsstreites, und dessen Fundament die behauptete Unschuld und der Rechtsbesitz des Klagenden, wofür allerdings die Präsumtion streitet, und wovon ihm das Gegentheil nachgewiesen werden muß. Wenn daher das Gesetz alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte und den Unterthanen des Staats an die Gerichtshöfe verweiset; so ist wohl sonnenklar, daß eben dahin auch alle Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und den Bevollmächtigten oder Beamten des Souveräns gehören.

Zum besseren Verständniß der Acten muß ich noch den Leser auf einige Eigenthümlichkeiten der in meinem Vaterlande bestehenden Verwaltungsordnung aufmerksam machen.

A) Jede Polizeibehörde ist befugt, bei Polizeivergehungen die verwirkte Strafe durch ein Resolut festzusetzen. Dem solchergestalt Verurtheilten aber steht frei, binnen 10 Tagen dagegen auf rechtliches Gehör anzutragen. Thut er solches, so verliert das Resolut der Polizeibehörde alle Kraft, und die Acten müssen von ihr an die Justiz ausgeantwortet werden.

B) Die königl. Regierung zu Berlin (Provinzial-Polizei und Finanzbehörde) ist zugleich Localcensur-Behörde daselbst. Gar nicht in der Provinz Brandenburg angestellt, ist es daher ganz unmöglich, daß ich mit derselben in einem Dienstverhältnisse stehen, und mich als Officiant gegen dieselbe hätte vergehen können. Nur einzig und allein in der Eigenschaft als Schriftsteller stand ich mit ihr in Berührung.

C) Keine Censurordnung in der Welt stellt die Verweigerung des Imprimatur einem allgemeinen Verbote der Herausgabe der Schrift, und deren Vorlegung an einen anderen Censor, gleich. Ein solches Gesetz würde in der That unsinnig seyn. Eben so wenig besteht ein Gesetz, welches den preußischen Unterthanen untersagte, etwas im Auslande drucken zu lassen. Dieses Rechtsverhältniß gab mir Veranlassung, der königl. Regierung die Folgen vorzustellen, die es haben würde, wenn ich von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch machte. Dies heißt nicht erklären, daß es mein bestimmter Vorsatz sey, dies zu thun; noch weniger habe ich damit gedroht.

Niemals werde ich auch dem Grundsatze huldigen, daß der Staatsbeamte als Schriftsteller nur ein Werkzeug der Regierung seyn, nur in ihrem Sinn schreiben dürfe, und seine wissenschaftlichen Untersuchungen nach ihren Absichten einrichten müße. Wer nicht die Wahrheit über Alles ehrt, nicht nach ihr, als dem Glanze der Gottheit, allen Ernstes strebt, und nicht Gott mehr fürchtet, als die Menschen, wie will er das Licht der Erkenntniß verbreiten, und seine Brüder liebend unterweisen?

Nie werde ich eine Befugniß der Censur erkennen, sich in wissenschaftliche Untersuchungen zu mischen, sie zu leiten, oder diejenigen zu verbieten oder zu verhindern, die eben den höchsten Staatsbehörden nicht anstehen. Der Staat hat hierin kein größeres Recht als die Kirche. Man erstaunt, wenn der Pabst im vorigen Jahre ein astrono-

misches Werk verbietet, welches den Grundsätzen des Kopernikus gefolgt ist. Wie muß man erst erstaunen, wenn zu gleicher Zeit in Teutschland, und in einem protestantischen Staate, eine rein theoretische Entwiklung des allgemeinen Vernunftrechts unterdrückt wird!

Das preußische Landrecht verweist die Gerichte des Landes ausdrücklich auf diese Rechtsquelle, wenn die Landesgesetze nicht ausreichen. Der Bundestag hat die hessischen Gerichtshöfe in der Angelegenheit der Domänenkäufer eben darauf verwiesen. Wo ist dieses Vernunftrecht zu finden? Ist es möglich, es zu ermitteln, ohne die freiesten und uneingeschränktesten Untersuchungen der Verständigen? Kann es etwa ein Vernunftrecht geben, welches von den Einsichten und Belieben irgend eines Ministers oder Censors abhängig wäre?

Der Wiener Congreß selbst hat nicht fertig werden können, ohne sich häufig auf die Aussprüche des Grotius und Vattel zu berufen. So begründen nach Jahrhunderten noch die Forschungen weiser Männer die Rechte der Staaten. Weit entfernt, mich neben jene Männer stellen zu wollen, kann ich doch nicht in Abrede stellen, daß ich von meinem Bürger hoffe: es werde dadurch eine richtige und deutliche Erkenntniß des Vernunftrechtes befördert werden; und daß ich ihn nur in dieser Absicht geschrieben habe.

Vor allen ist es die Lehre von der Nothwehr, welche einer gründlichen Auseinandersetzung noch bedürftig ist. Die hierüber in dem Manuscripte des Bürgers von mir

ausgesprochenen Grundsätze sind durchaus dieselben, zu denen ich mich schon in andern Schriften, und namentlich in der Einleitung zu den Quellen des allgemeinen teutschen Staatsrechts rc. öffentlich bekannt habe, und woran noch keine Censurbehörde Anstoß genommen hat. Das römische Recht, der Tyranney so günstig, hat doch mit dürren Worten so viel zugegeben: „daß die Nothwehr auch gegen „die Obrigkeit statthaft sey, welche widerrechtlich zu beschä„digen, ihre Gewalt missbraucht.“ Ist aber diese allgemeine Regel für das practische Leben wohl ausreichend? Kommt nicht Alles darauf an, vorerst die Grenzen der obrigkeitlichen Befugnisse und der rechtmäßigen Gewalt im Staate genau zu erkennen, und auf der andern Seite die Bedingungen festzustellen, ohne welche kein Widerstand gestattet werden kann? Ist es möglich, hierüber zu einer klaren Erkenntniß zu gelangen, wenn nicht das Recht des Widerstandes überhaupt nach seinem Entstehungsgrunde, seinen Erfordernissen, seinem Zwecke und Umfange, sorgfältig erforscht wird?

Gewiß ist es, daß diese Betrachtungen dem Könige, meinem Landesherren, nicht können vorgelegt worden seyn, indem seine Entschließung in der Sache veranlaßt worden ist. Ich kenne die Gründe nicht, durch welche Sr. Majestät bewogen worden seyn mag, die Anordnungen Sr. Excellenz des Ministers v. Schukmann genehm zu halten. Ich mag sie auch nicht kennen. Es genügt mir zu wissen, daß mein König alle seine Unterthanen liebt, ihr Bestes will, und keinem Einzigen wehe und unrecht zu thun im

Stande ist, wenn er nicht durch unrichtige Vorstellungen dazu verleitet worden. Irren kann derselbe wie jeder Mensch. Deshalb ist meine weitere Beschwerde, über die von Sr. Maj. Allerhöchstselbst ausgesprochene Rechtsversagung, keine Verleugnung der schuldigen Ehrfurcht. Von den Fürsten verlangen, daß sie nie unrecht thun sollen, heißt ihnen Unfehlbarkeit zuschreiben, und Abgötterei mit ihnen treiben.

Möchten doch alle Teutsche es einsehen, und sich daran gewöhnen, unbefangen und freimüthig zu ihren Fürsten jederzeit zu reden, die Wahrheit nie zu verbergen oder zu verschleiern, und nicht zu erbetteln, was sie als ein Recht begehren sollen. Es ziemt keinem edlen Manne, um sein gutes Recht zu betteln. Aber es gehört sich, nachdem alle Wege eingeschlagen worden sind, auf welchen das Recht gesetzlich verfolgt werden kann, sich der bürgerlichen Ordnung zu unterwerfen und nicht über die Schickungen der Vorsehung zu murren. Mit dieser Gesinnung sehe ich der Entscheidung des hohen Bundestages entgegen.

Ich hätte gewünscht, daß bei den Beschlüssen vom 20ten Sept. v. J. die Rechte der Schriftsteller und das Recht der Nation auf wissenschaftliche Aufklärung mehr gesichert worden wären, als geschehen ist, und daß, indem die Regierungen gegen den Mißbrauch der Presse geschützt worden sind, auch die Unterthanen mit gleich großer Sorgfalt gegen den Mißbrauch der Censur verwahrt worden wären. Dadurch erst wäre eine Reziprocität des Rechts bewerkstelliget worden, ohne welche es keinen dauerhaften Rechtszustand giebt. Da dies indessen nicht geschehen ist,

und der Bundestag keine Competenz hat, darüber zu entscheiden, was die Censurbehörden der teutschen Staaten sollen in den Druck kommen oder nicht kommen lassen; so habe ich auch darauf keinen Antrag richten können.

Der alleinige Gegenstand meiner an denselben gebrachten Beschwerde konnte also nur der seyn:

daß mir, ohne gehört zu werden, Nachtheile unter dem simulirten Namen einer Strafe und einer polizeilichen Verkümmerung, zugefügt worden sind, und daß mir zur Widererlangung meines Eigenthumes, dessen Wegnahme kein Gesetz rechtfertiget, sondern auf bloßer Willkür beruht, das rechtliche Gehör versagt worden ist.

Merseburg den 10ten April 1820.

Grävell.

Polizey Ministerium.
Nro. 2519.

Das von Ihnen brevi manu wieder eingereichte Manuscript der von Ihnen verfaßten Schrift: der Bürger, ist heute der königichen Regierung hieselbst zurückgesandt worden, wovon ich Sie mit dem Beifügen benachrichtige, daß Sie von der gedachten Behörde das Weitere zu gewärtigen haben.

Berlin, den 21. July 1819.

In Abwesenheit
des Herrn Polizey Ministers Durchlaucht.
v. Kamptz.

An
den königl. Regierungs-Rath
Herrn Grävell hier.

Nro. 3643.

Nachdem die hiesige königliche Regierung über Ihre fortgesezte Weigerung, die in Ihrer Schrift: der Bürger vorkommenden anstößigen Stellen genügend abzuändern, Bericht erstattet und mir zugleich angezeigt hat, welche Drohung Sie sich wegen des gesetzwidrigen Abdrucks ausserhalb Landes in einem höchst unschicklichen Zusatz zu der Vorrede erlaubt haben; so werden Sie deshalb, da Sie hierdurch Ihre Pflicht als Beamter verlezt haben, in eine Ordnungsstrafe von

„fünfzig Thalern"

genommen, welches ich Ihnen mit dem Beifügen eröffne, daß die dortige königl. Regieruug zu deren Einziehung angewiesen worden. — Sie werden übrigens hierdurch gewarnt, jene sträfliche Drohung bei Vermeidung nachdrücklicher Maaßregeln nicht zu vollziehen, da des Königs Majestät durch höchste Kabinets-Order vom 11. Januar d. J. das Ministerium angewiesen hat, den Beamten keine anstößige Aeußerungen in öffentlichen Schriften zu gestatten, weshalb ich verfügt habe, daß die Censur-Behörde das eingereichte Manuscript zurückbehalten soll, um dasselbe dadurch der weitern Verbreitung zu entziehen! —

Berlin, am 22. August 1819.

Der Minister der Innern und der Polizey.
Schuckmann.

An
den königl. Regierungs-Rath
Herrn Grävell
in Merseburg.

An eine hochlöbl. königl. Regierung hier.

So eben erhalte ich von dem königl. hochlöbl. Ministerio des Innern und der Policey ein Rescript, nach welchem dasselbe mich wegen des wiederholten und angeblich eine unschickliche Drohung enthaltenden Gesuchs um die Ertheilung der Censur zu meiner Schrift: der Bürger, in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. hat nehmen und das Manuscript selbst confisciren wollen. Da indessen ich sowohl die Strafe, als die Vorenthaltung meines Eigenthums, für durchaus widerrechtlich halte; so provocire ich hierdurch rücksichtlich beider auf rechtliches Gehör, und trage darauf an, daß die Akten an das königl. hochlöbl. Oberlandesgericht zu Naumburg zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung wider mich von dem benannten königl. Ministerium abgegeben werden.

Merseburg, den 30. August 1819.

Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler ꝛc. ꝛc. Fürsten v. Hardenberg

frey. zu Berlin.

Aeußerst unangenehm ist es mir, Ew. Durchlaucht schon wieder, wegen einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Schuckmann, angehen zu müssen, welches mir, mindestens gesagt, höchst übereilt zu seyn scheint.

Ich habe den zweiten Theil meines Buches: der Mensch, unter dem Namen: der Bürger, ausgearbeitet, welches in

zusammenhängenden Abhandlungen die Grundsätze des Natur-, und allgemeinen Staatsrechts enthält, und solches der Maurer'schen Buchhandlung zu Berlin in Verlag gegeben. Als ich Anfangs July d. J. bei einer Reise dieselbe besuchte, zeigte sie mir an, daß von der Königl. hochl. Regierung zu Berlin die Fortsetzung des Abdrukes, nachdem bereits sieben Bogen mit Erlaubniß der Zensur abgedrukt worden, untersagt worden sey. Sogleich eilte ich hiergegen meine Vorstellung dem Hr. Gemeinen-Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz persönlich zu überrreichen, welcher, da genannte Regierung an das Königl. hohe Polizeyministerium Bericht erstattet hatte, so gütig war, mir mein Manuscript vorzulegen und mir die bedenklich gefundenen Stellen, in den Materien vom Rechte des Volksaufstandes und von der Nothwehr, zu zeigen.

Ich fand hierbey selbst, daß die erste von beiden, obgleich die Sache selbst unschuldig war, dennoch, aus dem Zusammenhange gerissen, einer Mißdeutung fähig war, erbat mir deshalb das Manuscript zurück, und änderte beide angestrichene Stellen sofort um. Nachdem ich das Werk brevi manu zurückgegeben hatte, eröffnete mir Hr. rc. Kamptz, daß er gegen den Druck meiner Ausführung selbst zwar kein Bedenken habe, dagegen die Wortfassung der ersten gerügter Stelle immer noch von der Art finde, daß er der Königl. Regierung die Ertheilung der Zensur aufzugeben, bedenklich halte und daß ich deshalb die Stelle noch mehr mildern möchte. Obgleich ich abzureisen im Begriff war, so verschob ich solches dennoch, nahm mein Manuscript nochmals vor, änderte dasselbe nochmals und brachte es persönlich zurück, die geänderte Stelle vorlegend. Nach deren Durchgehung erklärte Hr. rc. Kamptz, daß nunmehro der Ausdruk so gemildert scheine, daß er für den Augenblick keine Hinderniß weiter ersehe, den Druck zu genehmigen. Meine Bitte, das Imprimatur sofort brevi

mann zu ertheilen, schlug mir derselbe jedoch, als dem Geschäftsgange zuwider ab. Wenige Tage darauf erhielt ich auch das sub A. abschriftlich anliegende Notifikatorium, in dessen Gefolge ich ruhig erwartete, bis mir medio dieses Monats von der Verlagshandlung die Meldung geschah, daß noch immer das Manuscript nicht in die Druckerey zurückgekommen sey, und daß sie durch diese Verzögerung großen Schaden leide.

Hierauf kam ich bei der Königl. hochl. Regierung zu Berlin schriftlich ein, und bat auf jeden Fall um baldige Rückgabe des Manuscriptes, indem ich die Gründe anführte, aus welchem mir dasselbe unanstößig erscheine. Für den Fall jedoch, daß nichts desto weniger die Streichung einiger Stellen beliebt werden sollte, überreichte ich einen kleinen Nachtrag zu der Vorrede zur Ertheilung der Zensur, in welchem ich erklärte: daß, da ich es mir selbst schuldig sey, mich vor dem Verdachte schädlicher Schriftstellerey zu verwahren, ich auch dem Publikum kein verstümmeltes Werk vorlegen wolle, ich diejenigen Materien, in denen etwas gestrichen worden, ganz weglassen, solche aber an einem andern Orte, wo die Censur weniger besorgt sey, mit Erläuterungen besonders herausgeben würde.

Hierauf erhalte ich gestern das sub B. abschriftlich anliegende Reskript des Königl. hohen Polizeyministerii, nach dessen Empfang ich unverzüglich, wie die Abschrift sub C. bezeugt, auf rechtliche Untersuchung und Erkenntniß provocirt habe. Da indessen ich dafür halte, daß es dem Staate selbst nicht zum Vortheil gereiche, wenn der Unterthan bei so klarem Rechte erst bei den Justiz Schutz gegen die Willkühr administrativer Behörden suchen muß, und Prozesse mir an sich zuwider sind, wenn ich sie vermeiden kann; so habe ich es zugleich für meine Pflicht gehalten, Ew. Durchlaucht von diesem Vorfalle Anzeige zu

erstatten, und Hochdenenselben anheim zu geben, ob Sie Veranlassung zur Einschreitung darin finden.

Von denen bei dem Königl. Ministerio der Polizey und der Regierung zu Berlin eingereichten Vorstellungen kann ich die Konzepte nicht beifügen, weil ich keine habe; bitte aber, solche, so wie das Manuscript, brevi manu abfordern zu lassen. Ew. Durchlaucht werden darin finden, daß das Buch selbst durchaus in keiner Beziehung auf irgend einen bestehenden Staat sieht, am wenigsten auf Preußen, sondern daß dasselbe lediglich allgemeine theoretische Untersuchungen enthält, so wie daß meine Eingaben an die Behörden auch nicht auf das entfernteste eine Verletzung derjenigen äußern Achtung und Schicklichkeit in sich schliesen, deren Bezeugung des Unterthanen Schuldigkeit ist. Wenn in dem Rescripte vom 22ten huj. der beabsichtigte Zusatz zu der Vorrede unschicklich genannt wird; so ergiebt dies nur die große Verschiedenheit dessen, was verschiedene Personen mit dem Begriffe des Schicklichen verbinden.

Aber eben diese Unbestimmtheit dieses Begriffes, sollte sie nicht jeden denkenden Staatsmann von selbst daran erinnern, wie durchaus unzuläßig es sey, seinen Begriff zu einer verbindlichen Regel für Andere machen, und darauf Eingriffe in das Eigenthumsrecht und gar Strafverfügungen gründen zu wollen?

Eben dieß Rescript stellt als Bewegungsgründe der beliebten Verfügung zwei in facto ganz unwahre Thatsachen auf, indem dasselbe von einer fortgesetzten Weigerung der Abänderung des Manuscripts, und von einer Drohung in der Eingabe an die Königl. Regierung zu Berlin spricht. Beides ist völlig unwahr.

Ich habe zweimal meine Bereitwilligkeit zu jeder Abänderung, welche nicht den Sinn entstellt, durch die That und ohne alle Weigerung bewiesen. Seit dem ist weder

mündlich, noch schriftlich, irgend eine Aufforderung zu einer Abänderung an mich ergangen, mithin eine Weigerung von meiner Seite ganz unmöglich gewesen.

Zu dem Begriff einer Drohung gehört wesentlich die Erklärung irgend eines Uebels, das dem Bedrohten von dem Drohenden zugefügt werden soll. Ohne ein solches Uebel ist keine Drohung denkbar. Nun habe ich nichts weiter thun zu wollen erklärt, als die gestrichenen Stellen anderwärts abdrucken zu lassen und dergestalt zu erläutern, daß ich jeden unlautern Verdacht dadurch von mir entferne. Welches Uebel ist in dieser Erklärung für die Königl. Regierung zu Berlin enthalten? Wie kann sie sich scheuen, ihr Verfahren bekannt werden zu lassen, wenn sie sich bewußt ist, pflichtmäßig bei der Censur gehandelt zu haben? Gesetzt aber auch, daß sie diese Bekanntmachung zu scheuen Ursach hätte; so spricht doch das Gesetz mir ausdrücklich die Befugniß zu der abgegebenen Erklärung zu. (A. LR. I. 4. §. 38 und 39. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäsig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden. Eine Willens-Erklärung also, wozu Jemand durch die Aeußerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen wird, ist keineswegs für erzwungen zu achten.")

Denn Niemand wird mir den beliebigen Gebrauch des Eigenthums meines Manuscriptes rechtlich verweigern können; und es ist mir durchaus kein Gesetz bekannt, welches verböte, ein Manuscript, dem an einem Orte die Censur versagt worden, an einem andern Orte drucken zu lassen. Die Censur ist unvermeidlich abhängig von dem ganz individuellen Ermessen der bestellten Censoren; eben darum kann der Natur der Sache nach der Wirkungskreis keines Censors über das ihm angewiesene Gebiet hinausgehen. Die Wirkung der versagten Censur ist nur die rechtliche Unzulässigkeit des Abdruckes in dem Bereiche des Censors; aber

kein Gesetz verbietet, einen liberalern und weniger ängstlichen Censor an einem andern Orte anzugehen, die Censur zu ertheilen. Dies thun zu wollen, habe ich ausdrücklich erklärt; und es ist die dritte faktische Unrichtigkeit, daß ich den Druck im Auslande besorgen zu lassen, gedroht hätte, obgleich auch dies zu thun, mich kein Gesetz verhindern würde.—

Die in Bezug genommene allerhöchste Cabinetts-Order vom 11. Januar. d. J., deren Inhalt mir ganz unbekannt ist, kann keine Aenderung der bestehenden Gesetze, beabzweckt haben, sondern nur eine Erinnerung an deren Befolgung, weil sie außerdem hätte promulgirt werden müssen, (Einleit. z. A. L. R. §. 10. u. 13. „Das Gesez erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen, durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande, daß er ohne Vernachläßigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, annoch gehört werden." —) Unleugbar ist ein Staatsbeamter strafbarer als jeder Andre, welcher die schuldige Ehrfurcht gegen die Regierung verlezt. (A. L. R. II. 20. §. 152. „In je größerm Ansehen derjenige steht, welcher „dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe „bestraft werden.") Aber kein Gesetz verbietet den Staatsbeamten, zu thun, was jedem Bürger erlaubt ist. Kein Gesetz verbietet ihm, in den Wissenschaften zu forschen und die Früchte seiner Unterstützungen seinen Mitbürgern mitzutheilen. Kein Gesez verpflichtet ihn, die Wissenschaft nach den in seinem Staate bestehenden Einrichtungen zu modeln; nur das zu verkünden, was diesen entspricht und zu verschweigen, was ihnen entgegen ist. Wäre dem so gewesen; so würden wir noch in den Zeiten Hildebrands leben und

noch alle Greuel treiben, welche ältere Gesetze sanktionirt haben, und nur durch die Fortschritte der Wissenschaften verscheucht worden sind, z.B. Ketzerriecherey und Hexenprozesse. Wie mag also irgend ein Vorgesezter sich herausnehmen, darum einen Untergebenen zu verdammen, weil ihre wissenschaftliche Ansichten verschieden sind, und darum nach seiner Willkühr dem leztern zu verbieten, was das Gesetz demselben erlaubt? — —

Hiernach kann mir die befohlene Zurückbehaltung meines Manuscriptes nicht anders als eine ungerechte Gewalthandlung erscheinen. Ich will nichts davon sagen, daß solche unklug ist, weil sie ihre Absicht verfehlen muß. Denn wenn ich von der Wahrheit des Vorgetragenen überzeugt bin, und den Beruf fühle, es zu verkünden; so wird mich der Zwang des Herrn ꝛc. ꝛc. von Schuckmann so wenig abhalten, es zu thun und jenes Buch noch einmal zu schreiben, als Luther sich durch den Bannfluch hat abhalten lassen, seine Lehre frei zu verkünden. Aber welches Gesetz kann diesen Eingriff in mein Eigenthum rechtfertigen? Es giebt keines, wodurch er nur beschönigt werden könnte; und am wenigsten kann um einiger Stellen willen das Manuscript eines ganzen Buches vorenthalten werden, an dessen theilweisen Abdruck, mit Genehmigung der Censur, bereits ansehnliche Kosten verwandt sind.

Tief betrübt es mich, der nie eine seiner Pflichten gegen sein Vaterland und seinen König verlezt hat, der Weib und Kind verließ, als es das Vaterland bedurfte, und der bei jeder Gelegenheit dazu beizutragen beflissen ist, den Frieden im Lande zu erhalten; daß ich mich erst noch gegen den Verdacht verwahren muß, aufrührerische Gesinnungen zu predigen. — Vielleicht beweißt die sub D. beigefügte, erst kürzlich gehaltene Rede, hinlänglich, in welchem Geiste ich zu wirken suche.

Aber das Volk in der Dummheit und Unwissenheit seiner Rechte zu erhalten, hindert nur auf kurze Zeit dasselbe, solche dennoch zu erkennen, und alsdann diejenigen zu hassen, die sich so an ihm versündiget haben. Nur Aufklärung sichert von allen Seiten vor Mißverstand und Mißbrauch vermeintlicher Rechte; und Aufklärung kann nur gedeihen, wo den Forschungen der Wissenschaft keine Fessel angelegt wird. Als der erste Theil des Buches: der Mensch, erschienen war, hat die katholische Geistlichkeit zu Wien auf dessen Verbot bei der dortigen kaiserlichen Censurcommission angetragen, weil es einigen Glaubensartikeln ihrer Kirche entgegen sey; aber zur Antwort erhalten: daß, da das Buch kein theologisches, sondern ein philosophisches sey, der freien Forschung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könne. Wie hätte ich mir denken können, daß in dem aufgeklärten Berlin, die Censur den 2ten Theil anhalten würde, um vermeintlicher Widersprüche mit den bestehenden politischen Einrichtungen willen? daß sie den Druck von Dingen verweigern würde, die längst von Andern öffentlich verhandelt sind.

So hat die Censur in Leipzig keinen Anstand gefunden, schon 1795. Erhards Buch: Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution, drucken zu lassen; und bei Gelegenheit des Aufstandes der Amerikaner wird in allen Zeitschriften davon gehandelt. Ich wiederhole es: mein Buch geht den preußischen Staat, und keinen bestehenden etwas an, und es gehört ein großer Grad von Aengstlichkeit oder von Despotismus dazu, darin irgendwo Stellen zu finden, die der Ruhe der Staaten gefährlich werden könnten. Im Gegentheil bin ich überzeugt, daß in keinem Lande die Ruhe mehr gesichert seyn würde, als in der, wo Regent und Unterthanen ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse und Pflichten so deutlich erkennten, als ich zu entwickeln mich bemüht habe, und ihnen pünktlich nachlebten.

Am allerwenigsten aber halte ich die preußische Regierung für diejenige, welche unzeitige Besorgnisse hegen darf, daß eine rein theoretische Untersuchung über die Statthaftigkeit des Rechts zum Aufstande gegen einen despotischen und unvernünftigen Regenten eine Quelle innerer Unruhen werden könne. Denn noch ist diese Regierung ernstlich beflissen, eben dieser Voraussetzung entgegen zu handeln, unter welcher ich allein die Statthaftigkeit jenes Rechts anzuerkennen, nicht umhin gekonnt habe.

Merseburg, den 30. August 1819.

Grävell.

Zusatz zur Vorrede, aus dem Gedächtnisse restaurirt.

Die Censurbehörde des Druckortes hat Anstand genommen, einige Stellen in den Materien über Empörung und Nothwehr abdrucken zu lassen, und solche gestrichen. Da ich auf der einen Seite dem Publicum keine unvollständigen und zerrissenen Abhandlungen übergeben mag, und auf der andren Seite mich überzeugt halte, daß keiner Censur zusteht, die Resultate rein wissenschaftlicher Forschungen aufzuhalten und den Fortschritten menschlicher Erkenntniß Zwang anzuthun; so habe ich die erwähnten Abhandlungen ganz fortgelassen, werde solche aber, mit den nöthigen Bemerkungen, an einem andren Orte, dessen Censur weniger ängstlich ist, besonders abdrucken lassen. Dies bin ich mir selbst schuldig, um an den Tag zu legen, daß ich nicht zu den Schriftstellern gehöre, welche darauf ausgehen, Unruhen zu erregen und Eigenmacht zu predigen; um so mehr, da ein böser Leumund der Art leicht weiter verbreitet werden kann.

Was ich geschrieben habe, ist die Frucht meines angestrengtesten Nachdenkens und meiner redlichsten Ueberzeugung. Nach Wahrheit habe ich geforscht. Habe ich sie gefunden, so wird keine menschliche Macht sie unterdrücken! Wo nicht, so werden meine Worte verfliegen, wie Spreu vor dem Winde!!

Am 3. August 1819.

Der König rief, und Alle Alle kamen
Die Waffen muthig in der Hand;
Und jeder Preuße stritt in Gottes Namen,
Für das geliebte Vaterland;
Und jeder gab, was er nur konnte geben,
Kind, Hab und Gut, Gesundheit, Blut und Leben,
Mit Gott für König und für Vaterland!

So sang der Dichter im Namen des begeisterten Volkes; und alles Volk stimmte in sein Lied ein; und alle Welt hat es bezeugt, und die Geschichte wird es bezeugen, daß er wahr gesungen habe. Denn in der That, es kamen Alle; und Alle kamen freudig. Ohne Anmaßung und Ueberhebung konnte um deßwillen derselbe Dichter es auch aussprechen das Bewußtseyn:

Ihr sollt mit edlem Stolz euch Preußen nennen
Die Edelsten in dieser Zeit erkennend.
Mit uns ist Gott und unser Vaterland!

Wir sind Preußen, meine Brüder! und es ist noch derselbe König, welcher damals rief, dessen Wiegenfest wir heute nach den Statuten unsres Bundes feiern. Wenn er heute riefe, würden wir nicht wiederum freudig dem Rufe folgen, und ein jeder von uns thun, leiden oder geben, was seine Kräfte vermögen? — —

Draußen, wo die Leidenschaften wogen, wo nicht die Ruhe und Besonnenheit herrscht, welche eine Frucht der wahren Maurerei ist, weil es keine solche ohne Freiheit und Gesezmäßigkeit geben kann; da haben wir bereits laute Stimmen vernommen, welche es gewagt haben, zu behaupten: der König könne immer wieder rufen; vergeblich würde sein Ruf ertönen; — das in seinen Erwartungen getäuschte Volk werde nicht zum drittenmal sich selbst die Ketten schmieden, durch welche seine Kraft gefesselt, und sogar sein Mund verschlossen würde, um nicht die Erfüllung der gegebenen Verheißungen zu verlangen. Ein Freimaurer kann der Meinung kaum seyn. Er kann seine Landsleute und Nebenmenschen nicht so wenig achten, um eine solche Voraussetzung auch nur wahrscheinlich zu finden. Noch viel weniger vermöchte ein Freimaurer, eine solche Gesinnung zu billigen und ihr selbst beizustimmen. Eben diese königliche Kunst, die wir ausüben, macht es uns unmöglich. So wenig ich annehmen darf, daß Einer unter uns wäre, dessen Gefühl nicht dasselbe bezeugte: so wenig darf ich doch fürchten, ein unnützes Beginnen zu unternehmen, indem ich die Gründe davon auseinander zu setzen versuche. —

Denn es ist zwischen dem Fühlen und Erkennen noch ein langer Weg! Gleichwohl ist es eben dieser Weg, den uns die Freimaurerey in allen Stücken gehen läßt, auf welchen sie uns stellt, und den Brüder Meistern zur Pflicht macht, ihren jüngern Brüdern, gleich den Sternen, als Wegweiser darauf zu dienen. Wenn gleich der helle Tag auch in der □ nur von der Sonne aus gehen kann und soll, und die unsrige uns heute schon, wie wir gewohnt sind, erleuchtet und erwärmet hat; so möge doch das schwächere Licht, das mein Stern verbreitet, dazu nutzen, Ihren Augen, lieben Brüder, den Uebergang in das Dunkel des profanen Lebens zu erleichtern, indem Sie meine Ansichten,

über das Verhältniß des Freimaurers zum Staate zu vernehmen, mir ein williges Ohr leihen. Ein jeglicher sey Unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt über ihn hat! So lehrt es die Religion Christi und da es eine wesentliche Bedingung des Eintrittes in unseren Bund ist, ein Christ zu seyn, so wird auch dieser Grundsatz für jeden Freimaurer ein Gebot seyn. Allein der Freimaurer als solcher soll keiner andern Autorität vertrauen, so weit er seine eigene Ueberzeugnng zu begründen und dadurch mit Freiheit zu handeln vermag. Es ist indessen nicht schwer zu erkennen, daß jenes Gebot der christlichen Religion ein allgemeines Gebot der Vernunft, und als solches für alle Menschen unbedingt verbindlich ist.

Wenn der Zweck des menschlichen Lebens kein anderer seyn kann, als die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechtes und aller Individuen desselben; so folgt daraus für einen jeden Menschen die Verpflichtung, so zu leben, daß seine eigne Vervollkommnung mit dem Wachsthume der Vollkommenheit aller übrigen, auf welche er in Zeit und Raum einzuwirken vermag, so viel möglich vorschreite.

Wenn ferner eine Ausbreitung unsrer Erkenntniß, ohne welche das Begehrungs-Vermögen keinen Augenblick vor Mißgriffen und Fehltritten sicher ist, so wie die Uebung der Tugendhaftigkeit, welche in der Ueberwindung der Sinnlichkeit und der Selbstsucht besteht, nur im Umgange mit andern Menschen möglich ist; so müssen alle Menschen von Natur die Verpflichtung auf sich haben, in der menschlichen Gesellschaft zu leben, ohne welche die Pflanze der eignen Vervollkommnung und der Mitwirkung zur Verbesserung Anderer nicht fortgehen, noch vielweniger wachsen könnte, weil ihr der Boden ermangelt, aus dem sie Nahrung und Gedeihen ziehen muß. Wenn endlich keine menschliche Gesellschaft bei dem Widerstreite der Erkenntnisse, Meinungen und Ansichten der Menschen, bei der Verschieden-

heit ihrer Interessen, und bei dem Kriege ihrer Wünsche, Begierden und Leidenschaften, bestehen könnte, dafern nicht der Streit der Einsichten durch bestehende Gesetze geschlichtet und die Störung der gegenseitigen Absichten durch Aufhebung der Eigenmacht und Anordnung obrigkeitlicher Gewalt verhindert wurde; so ergiebt sich daraus für alle Menschen die allgemeine Verpflichtung, mit allen in Berührung stehenden Menschen unter einer gemeinschaftlicher Obrigkeit, im Staate zu leben.

Diese Verbindlichkeit entspringt nicht aus einem Vertrage, der fast nirgends und niemals abgeschlossen worden ist, sondern unmittelbar aus der Vernunft, welche die eigne Bestimmung und die Bestimmung des Geschlechtes zu erfüllen befiehlt, und um deswillen keinem Menschen gestattet, außer dem Staate zu leben. Es ist dies also ein unmittelbares Gebot der Vernunft selbst; eine angeborne Verpflichtung, welche den Menschen obliegt, so wie sie ihr Daseyn beginnen und ihrer Vernunft mächtig werden. Der Mensch soll im Staate leben!! In welchem? das entscheidet dieses Gebot nicht, sondern überläßt es vielmehr der eignen Ueberlegung, und der darauf gestüzten freien Wahl, wo ein Jeder seinem Lebensplane am besten nachleben zu können glaubt. Aber in irgend einem Staate muß der Mensch leben; und da er weder für sich allein einen Staat zu bilden vermögend, noch die bestehenden Staaten aufzuheben befugt ist, so kann er seiner Bestimmung nur durch Anschließung an einen vorhandenen Staat erfüllen, also durch die Achtung der Gesetze, der Einrichtungen und der Obrigkeit desjenigen Landes, in welchem er lebt. Jeglicher also, befiehlt auch die Vernunft, sei Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.

Die Freimaurerey, deren Bestimmung es ist, uns Weisheit des Lebens praktisch zu lehren, übt uns auch hierin durch ihre Einrichtungen, deren Sinn zu erkennen die

Aufgabe des Maurers ist, wie die Aufgabe des Menschen überhaupt, den Zweck seines Lebens zu erkennen und zu erfüllen.

Sie läßt es ganz dahin gestellt, welche Regierungsform die beste sey. Keine ihren Anordnungen führt auch nur auf das entfernteste dahin, hierüber Untersuchungen anzustellen; man müßte denn die Stellung des Meisters zu den Brüder Vorstehern und zur □ überhaupt für ein Sinnbild der monarchischen Verfassung ansehen. Aber sie befiehlt unbedingt Gehorsam gegen die Gesetze des Landes; sie verordnet bey jedem festlichen Genusse vor allen andern die Ehrfurcht gegen den Regenten eines jeglichen Landes auf maurerische Art laut zu bezeugen; sie hat die Feier des Geburtstages des Regenten zu einem der drey Hauptfeste aller Logen eingesezt. So lehrt sie uns, zu üben, was die Weisheit erkennt. Doch nicht in des Menschen Hand liegt sein Schicksal. Er hat nicht bestimmt, in welchem Lande er hat gebohren werden wollen, und auf welchem Punkte der Erde er seine Wirksamkeit beginnen und vollenden mag. Eine höhere Weisheit, die allmächtige Güte, hat ihm seinen Standpunkt angewiesen, wie es ihm und der Menschheit am zuträglichsten ist. Sind Clima, Lebensart, Sitten, Gebräuche, Sprache, Gesetze und Verfassung von dem entschiedensten Einflusse auf die Ausbildung des eignen Charakters; so ist es das Vaterland, dem wir nächst unsern Aeltern und Lehrern, es verdanken, zu seyn, was wir sind. Seine Gesetze haben unsre Jugend geschützt, seine Anstalten unsrer Denk- und Handlungsweise hauptsächlich ihre Richtung gegeben. Lieben wir uns selbst, so müssen wir auch lieben, und dankbar ehren, was uns zu denjenigen gemacht hat, die wir sind.

Wer würde nicht den Frevler verachten, der seine Aeltern undankbar vergessen, oder gar mit Hohn und Schmach zu lohnen vermöchte? Und das Vaterland, in dessen Schooß

wir gebohren, genährt und erzogen worden sind, dürften wir weniger lieben, weniger ehren, weniger erkenntlich seyn? —

Wie auch der Regent dieses theuren Vaterlandes gehandelt haben möchte, kann sein Verfahren uns von unsren Verpflichtungen gegen dasselbe entbinden? Wäre es zu verantworten, wenn er in der Noth des Vaterlandes uns zur Hülfe aufriefe, und wir — unsre Ohren seinem Rufe verschließen wollten? —

Aber der König, der über uns herrscht, ist Friedrich Wilhelm III., der die Probe des Unglückes und des Glückes bestanden hat, dort nicht verzagt, hier nicht übermüthig gewesen ist; der, ein treuer Gatte, ein zärtlicher Vater, ein wirthlicher Hausherr, mit frommer Seele die Tugend ehrt und der Religion sein Herz gewiedmet hat; der die Mahnungen des Zeit-Geistes vernehmend, die Leibeigenschaft vernichtet, den Anspruch auf alle Staatsposten im Civil und Militair allen Classen seiner Unterthanen eröffnet, eine würdigere Disziplin im Militair eingeführt, und die Zusage einer repräsentativen Verfassung gegeben hat; der durch Einführung der Städteordnung hat den Gemeingeist aus dem Schlummer wecken, durch Gewerbefreiheit und Kulturedikte alle schädlichen Schranken der Betriebsamkeit hat heben und durch ein verändertes Abgabensystem die bestandene Ungleichheit der Besteurung und alle Chikanen bei derselben hat vernichten wollen; der, was klar am Tage liegt, nur das Glück seines Volkes will, und für sich selbst kein anderes Glück kennt. Mögen einzelne neue Einrichtungen immerhin unbequem für Manche seyn; die Zeit erfordert neue Formen, und kein neues Kleid ist so behaglich, als das alte. Mögen feurige Wünsche der Menschenfreunde, denen die Hindernisse der Verhältnisse unbekümmert sind, auch zuweilen dem vorauseilen, was die Wirklichkeit darbietet; wer dem Könige vertraut, wird nicht zweifeln, daß

er sein Wort lösen und alle angemessenenen Wünsche befriedigen werde, sobald es die Umstände gestatten. —

Möge endlich es auch wahr seyn, daß er hie oder da geirrt habe, oder verleitet worden sey; wer von uns, der auf seinem Platze stünde, wagt sich zu vermessen, weniger zu irren? Sein reines Herz, sein edler Wille giebt eine sichere Bürgschaft! Darauf laßt uns bauen! Hoch lebe der König!

Ew. Wohlgebohren benachrichtigen wir, daß die Verfügung Eines hohen Ministerii des Innern und der Polizey vom 22sten vorigen Monats, nach welcher gegen Sie eine Ordnungsstrafe von 50 Thalern festgesezt worden, bei uns eingegangen ist, und daß wir Ihre Vorstellung vom 30sten vorigen Monats Dato Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Schuckmann zur weitern Veranlassung eingereicht haben.

Merseburg, den 5. September 1819.

Königl. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

An
den Königl. Regierungs-Rath
Herrn Grävell
Wohlgebohren
Nro. $^{1}\frac{5}{9}{}^{5}$ 19. Hier.

Pr. den 24. September 1819.

Aus der abschriftlichen Anlage werden Ew. Wohlgebohren ersehen, daß wir von des Herrn Staats-Ministers von Schuckmann Excellenz gemessenst angewiesen sind, die nach der Verfügung vom 22sten v. M. gegen Sie festgesezte Ordnungsstrafe von 50 Rthlr. einzuziehen. Sie werden sich davon überzeugen, daß uns nichts anders übrig bleibt, als dem Befehle nachzukommen und Ihnen zu überlassen, ob Sie die Niederschlagung und resp. Erstattung bei der kompetenten Behörde bewirken wollen.

Wir haben daher die Hauptkasse angewiesen, Ihnen am 1. Oktober c. von Ihrem Gehalte 50 Rthlr. in Abzug zu bringen, sie zur Dienst-Straf-Kasse zu zahlen und die Quittung der leztern Ihnen an Zahlungsstatt auszuhändigen.

Merseburg, den 22. September 1819.

Königl. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

An
den Regierungs-Rath
Herrn Grävell
Wohlgebohren
1331/9. Hier.

Abschrift.

Die Königliche Regierung wird auf die Anzeige vom 3ten d. M., deren Anlage hierbey zurück erfolgt, beauftragt, die gegen den Regierungs-Rath Grävell festgesezte Ordnungsstrafe von fünfzig Thalern, der erhaltenen Anweisung gemäß, unfehlbar einzuziehen und, wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

Berlin, den 14. September 1819.

Ministerium des Innern.
(gez.) Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu
Merseburg.

An ein königl. hochlöbl. Oberamts-Gericht zu frei. Naumburg.

Von einem von mir ausgearbeiteten, und der Maurerschen Buchhandlung in Berlin in Verlag gegebenen Natur- und Allgemeinen Staatsrechte, unter dem Titel: der Bürger, waren bereits in Folge der von der königl. hochlöbl. Regierung daselbst ertheilten Zensur sieben Bogen abgedruckt, als eben diese Behörde der Buchdruckerey die Rückgabe des ganzen Manuscriptes anbefahl, weil sie in dessen Fortgange Anstoß bei der Ertheilung der Zensur gefunden habe und darüber höhere Verhaltungsbefehle einholen wolle. Da hierdurch den Druck an acht Wochen verzögert wurde, und mir dies sehr unangenehm war; so kam

ich bei der genannten Censurbehörde ein, bat um Beschleunigung und überreichte zugleich für den Fall, daß wider alles mein Erwarten einzelne Stellen gestrichen werden sollten, einen kleinen Nachtrag zur Vorrede, mit der Bitte, demselben das Imprimatur zu ertheilen.

Anstatt einer Antwort hierauf, habe ich das sub A abschriftlich anliegende Rescript des Herrn Ministers von Schuckmann Excellenz erhalten, und gleich nach dessen Empfang die sub B. beigefügte Erklärung an die hiesige hochlöbl. Regierung eingereicht, von welcher mir gestern das anderweite sub C. abschriftlich befindliche Ministerialrescript mitgetheilt worden ist. Da dieses leztere auf meine Provokation ad jus gar nicht achtet, vielmehr für Recht Gewalt an mir übt; so bleibt mir nichts weiter übrig, als den Schutz der Justiz gegen diese Gewaltsamkeit anzurufen, bei derselben auf rechtliche Untersuchung und Erkenntniß anzutragen und zu dem Ende zu bitten:

mittelst Berichtes an das königl. hohe Justizministerium die Ausantwortung der Vorakten von der Polizeibehörde zu bewirken, und demnächst das rechtliche Verfahren einzuleiten,

wobei ich mir meine Schädenklage in separato ausdrücklich vorbehalte.

Meine Beschwerde betrift den zweifachen widerrechtlichen Eingriff in mein Eigenthum, durch Vorenthaltung meines Manuscriptes und durch gewaltsame Entziehung einer Summe von 50 Rthlr.

I. In Betreff der ersten Eigenthums-Verletzung ist es bekannten Rechtens, daß die Censur zwar Stellen eines Manuscriptes streichen, die Polizey auch vorläufigen Beschlag auf ein Werk legen, aber das Urtheil über die Rechtmäßigkeit einer solchen Maaßregel und über die Confiscation des Werkes der Justiz überlassen muß. Es wird daher nicht dem mindesten Beden-

ken unterworfen seyn können, hier die Gebühr Rechtens zu verfügen.

II. Aber auch in Betreff der wiederrechtlichen Vorenthaltung der 50 Rthlr. kann mir das rechtliche Gehör unmöglich versagt werden. Denn A. ist mir kein Gesetz und keine Verordnung bekannt, welche den Ministern die Befugniß ertheilt, einseitig Strafen zu verfügen.

Im Gegentheil schließt der §. 39. Nro. 2 der Regiegierungsinstruction vom 23sten October 1817 [Von den Mitgliedern des Collegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben, so ist dieses gehalten, auf ihre besondre Bestrafung, oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.] ausdrücklich die Anwendung von Ordnungsstrafen bei den Mitgliedern der Regierungen aus, und läßt in Ansehung ihrer nur den Antrag auf gesetzmäsige Bestrafung nach Vorschrift des Allg. L. R. II. 20. §. 333 sqq. (Wer den Vorschriften seines Amts vorsäzlich zuwider handelt, der soll sofort kassirt; außerdem, nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäsiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt; und zu allen ferneren öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verlezt, hat verhältnißmäsige Geldstrafe, Degradation oder Cassation verwirkt. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise und geringe Geldstrafen, zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.) zu, wobei die Untersuchung dem Obergerichte der Provinz nach 34. der Verordnung vom 26. October 1808. (Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizey-Verordnungen, ingleichem Dienstvergehungen gehören vor das kompetente Obergericht. Eine jede Sache, in welcher die Regierung

von der ihr nach §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt) zusteht.

Dem Gesetzgeber hat es eingeleuchtet, wie unangemessen es seyn würde, königl. Räthe erst von andern königl. Räthen (so heißen die Minister noch in den meisten Ländern, und wo sie auch nicht so heißen, können sie doch nichts andres seyn:) gleich unerzogenen Menschen ziehen und züchtigen zu lassen. Jeder Eingriff aber in das Eigenthum eines Andern, der durch kein Gesetz gerechtfertiget wird, ist eine unerlaubte und strafbare Gewalt, welche durch Hülfe der Justiz im Staate abzustellen ist. —

B.) Ueber dem beruht die rechtliche Möglichkeit jeder Strafanwendung auf dem Daseyn der Strafandrohung. Diese muß wenigstens das höchste Maaß der Strafe, und die Merkmale derjenigen Handlung, wodurch sie verwirkt wird, bestimmen, weil ohnedem Niemand im Stande seyn kann, die Strafe zu vermeiden. Der Willkühr der Behörden es lediglich zu überlassen, was und wie sie bestrafen wollen, das ist meines Wissens in Europa nur noch in der Türkey Sitte, aber in keinem Staate, in welchem Begriffe über Recht und Strafbarkeit herrschen. Unter dem Namen von: unschicklich, eine Handlung für strafbar erklären zu dürfen, heißt nichts andres, als dem Despotismus Thür und Thor eröffnen, wenn man unter Despotismus die Herrschaft nach Willkühr und ohne Gesetze versteht. Denn woran ist die Unschicklichkeit zu erkennen? Ist alles das unschicklich, was einer Behörde mißfällt? In dem quästionirten Nachtrage zur Vorrede meines Buches, dessen Einreichung bei der Zensurbehörde nicht zu umgehen war, wenn dessen Abdruck erfolgen sollte, steht kein Wort, zu dessen Aeußerung ich nicht nach den Gesetzen (Allg. L. R. Einl. §. 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Frei-

heit, sein eignes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können. „I. 6. §. 36. Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entstanden ist, nicht ersetzen." und II. 20 §. 515. Wer sich seines Rechts innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines andern daraus entstehenden Schadens nicht strafbar.) vollkommen befugt gewesen wäre und worüber mir ein rechtlicher Vorwurf gemacht werden könnte. Wie darf sich das königl. Polizeyministerium über das Gesetz stellen, und mich unter dem Vorwande der Unschicklichkeit für etwas bestrafen wollen, was das Gesetz erlaubt? Wie mag dasselbe sich eine Macht herausnehmen, welche selbst die Gränzen der königl. Autorität übersteigt, von der doch nur dessen Vollmacht herrührt? denn darüber ist kein Zweifel, daß selbst der König nur strafen dürfe in Gemäsheit der promulgirten Gesetze und nach rechtlicher Feststellung der Strafbarkeit. Und ein Minister dürfte nichts weiter nöthig haben, als eine ihm mißfällige Handlung für unschicklich zu erklären, um dieselbe nach Gutdünken ahnden zu können, und diese seine Verfügung sogar aller rechtlichen Prüfung zu entziehn? — Eine solche Befugniß kann nicht Statt finden, weil sie alle Staatsdiener außer dem Rechte stellen würde. —

C) Sie kann in dem vorliegenden Falle um so weniger existiren, da es ebenfalls lediglich ein leeres Vorgeben ist, daß in Casu von dem Vergehen eines Staatsbeamten die Rede sey. Wenn in einem Staate ein Gesetz bestünde, daß kein Beamter ein Buch schreiben und die Frucht seiner wissentschaftlichen Forschungen seinen Nebenmenschen ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten mittheilen solle, so würde ein solcher Staat zu bemitleiden seyn, weil jenes Gesetz für jeden rechtlichen Mann eine Aufforderung enthalten würde, seinen Dienst zu verlassen. — Diejenigen hingegen, welche

dennoch im Dienste blieben, würden das Gesetz zu beobachten haben und ein Dienstverbrechen durch dessen Uebertretung begehen. In Preußen aber ist es der Regierung noch nicht eingefallen, ein so tadelnswürdiges Gesetz zu geben. Was also ein Staatsbeamter als Schriftsteller thut, das thut er nicht als Beamter, sondern vermöge der allgemeinen bürgerlichen Freiheit und des gemeinen bürgerlichen Rechtes. Gesezt daher, daß der beabsichtigte Nachtrag zur Vorrede meines Buches etwas Strafbares enthielte, so würde dieses Vergehen ein gemeinbürgerliches, aber kein officielles und die dafür verwirkte Strafe eine polizeiliche, aber keine Disziplinar-Strafe seyn.

Daß das Königliche Polizeyministerium sie eine Ordnungsstrafe genannt hat, kann die Natur derselben nicht verändern. Denn dasselbe kann darüber nicht selbst Richter seyn. Ob irgend eine Handlung zur Kategorie der Amtsvergehungen oder der gemeinen Verbrechen gehöre, ist ein reines Rechtsverhältniß; dessen Beurtheilung durch den §. 252. des Anh. zur A. G. O." (Untersuchungen gegen den Regierungsofficienten über bloße Dienstvergehungen kämen die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es sey denn, daß mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig machte;) den Justiz-Behörden überwiesen worden ist.

Außerdem würde jede vorgesezte Behörde ermächtiget seyn, durch ihre bloße Erklärung, eine Sache disciplinarisch behandeln zu wollen, ihren Untergebenen alles rechtliche Gehör zu versperren, und auf diese Weise den Leztern selbst Unthaten anzudichten. In der That enthält das Ministerial-Reskript vom 22ten v. M. in facto ganz offenbare Wahrheiten, wenn es mir eine Weigerung der Ab-

änderung in dem Manucripte und die Aeußerung von Drohungen andichtet, wie ein hochlöbl. Oberlandesgericht bei Einsicht der Akten finden wird. Da nun aber gegen jede Polizeystrafe die Provokation auf rechtliches Gehör zuständig, und die Präjudicalfrage, ob eine Polizeystrafe in medio sey, davon nicht zu trennen ist; so wiederhole ich hiermit ergebenst meinen schon gemachten Antrag. —

Sr. Durchlaucht
dem Königl. Staatskanzler rc. rc.
Hrn. Fürsten v. Hardenberg
frey. zu Berlin.

In Verfolg meiner Vorstellung vom 30sten vorigen Monats überreiche ich Ew. rc. ganz gehorsamst in der Abschrift A. die in der Sache gestern erhaltene Verfügung der hiesigen königlichen Regierung, so wie sub B. meine hierauf dem Gerichte übergebene Klage, da mir, bey Ew. rc. Stillschweigen, nichts weiter zu thun übrig geblieben ist. Daß das königliche hohe Ministerium unter dem Vorsitze Sr. Excell. des Herrn Ministers v. Schuckmann also verfährt, nimmt mich nicht Wunder, da ebendasselbe in einer andern Gelegenheit ohne Umschweif den Satz geltend gemacht hat:

„wie die Rechte (oder Gerechtsame) der Unterthanen „dasselbe nicht abhalten könnten, zu befehlen, was „ihm gut dünke, und die Polizey dem Rechte nicht „nachzusehen brauche."

Nach diesem Grundsatze hat dasselbe keinen Anstand nehmen können, eine von mir geschriebene wissenschaftliche Ausführung nach seinem Gefallen zu unterdrücken, ob-

gleich eben dieselbe von andern Männern längst erwiesen, und namentlich erst neuerlich durch De Lolme viel weiter ausgeführt worden ist, als ich es gethan habe.

Was aber allerdings auffallen muß, ist, daß ebenderselbe Minister, welcher durch seinen unrechtmäßigen Druck mich schon einmal zur Nothwehr getrieben hat, über deren Rechtmäßigkeit die Akten noch zur richterlichen Entscheidung vorliegen, so wie derselbe in sein neues Ministerium eingetreten ist und in demselben Gelegenheit zur Berührung mit mir gefunden hat, auf diese Art sein Ansehen und seine Macht gebraucht hat, wie vorliegt.

Indessen bin ich weit entfernt, mir dadurch meine Lage verleiden, oder zu übereilten Schritten mich verleiten, oder dadurch mich bestimmen zu lassen, meinen Abschied zu nehmen; vielmehr werde ich ruhig und ernst jeden möglichen Weg verfolgen, das Unrecht zu tilgen und nur erst dann mich demselben unterwerfen, wenn alle Mittel dagegen fruchtlos bleiben sollten. Herzlich aber wünsche ich, daß es Ew. Durchlaucht gefallen möchte, dazwischen zu treten, und diesen Kämpfen ein Ende zu machen, die mich innigst betrüben und deren ich so gern überhoben wäre. Höchstdieselben haben die Mittel dazu, und das Verdienst, das Sie Sich dadurch um einen Mann erwerben, der Ihres Wohlwollens und des Schutzes der Regierung sich nicht unwerth fühlt, würde meine ganze Dankbarkeit Ihnen zu eigen machen. —

Aus diesem Betrachte darf ich keinen Anstand nehmen, Ew. Durchlaucht noch von einer andern Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, die mich angeht, und sich aus denen sub C. abschriftlich beigelegten Aktenstücken ergiebt.

Ich will ganz davon stillschweigen, welche Unhöflichkeit und Beleidigung in der Zurückschickung der, in so guter Absicht überreichten, Bücher liegt, und welche durch die Rangverschiedenheit beider Korrespondenten auf keine

Weise, am wenigsten nach Ew. Durchlaucht Denkungsweise, gerechtfertiget werden kann. Aber es muß in die Augen fallen, daß,

1) obgleich die allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni c. später ist, als das Schreiben des Herrn Minister von Altenstein Excellenz, dennoch demselben einleuchten mußte, wie früher oder später die rheinischen Justizangelegenheiten zur Begutachtung des königl. hohen Staatsraths, oder der Justizabtheilung desselben, gelangen würden, und daß deßhalb wenigstens die Mitglieder vom Fache ein Interesse davon haben müßten, alle Erörterungen dieses höchst wichtigen Gegenstandes im Voraus kennen zu lernen, und zu prüfen. Etwas anderes habe ich nie beabsichtiget und am allerwenigsten zu irgend einem officiellen Schritte Veranlassung geben wollen. Zu jener Erörterung aber

2) hatte ich um so mehr Veranlassung, da in den Gutachten der Königl. Immediat-Justiz-Kommission mein Name vorkommt und eine frühere Ausführung von mir angefochten worden ist.

Wem die Wahrheit lieb ist, der mußte schon um deswillen nicht verschmähen, zu erfahren, was ich darauf zu entgegnen gehabt habe.

Ich habe indessen die Sache bis jezt ruhen lassen, weil mir in Berlin von angesehenen Männern versichert wurde, daß bei der sonst großen Humanität des Herrn Minister von Altenstein, den ich persönlich zu kennen gar nicht die Ehre habe, es mit seinem Schreiben irgend eine unbekannte Bewandtniß haben müsse. Neuerdings erfahre ich aber, daß wegen dieser Sache bei Gericht auf Eröffnung einer fiskalischen Untersuchung angetragen worden ist. Hat diese gleich, wie jeder Sachverständige vorhersehen konnte, zurückgewiesen werden müssen; so beweist doch eben dieser Schritt, in welchem Geiste man zu handeln sich

hinreißen läßt. O wie betrüben mich solche Mißgriffe der höchsten Behörden meines Vaterlandes!! Was auch Ew. Durchlaucht zu thun für gut finden, unverrückt bleibt die höchste Verehrung gegen Höchstdieselben, mit welcher ich verharre. ꝛc. ꝛc.

Merseburg, den 24. September 1819.

Grävell.

NB. Aus dem Gedächtnisse restaurirt.

Die Bestimmung der Justizform ist für jedes Land von so entscheidendem Einflusse, daß jeder Preuße, der mit der Sache selbst bekannt ist, darinn eine Aufforderung und eine Rechtfertigung finden muß, die Zweckmäßigkeit des mündlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte zu erörtern.

Möge daher dasjenige, was ich darüber in den beiliegenden Büchern ausgeführt habe, immer nur von geringem Werth seyn; so wird doch die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst Veranlassung geben, auch diese Gedanken bei der Prüfung der Sache, nicht ganz unbeachtet zu lassen. Aus dieser Ursache gebe ich mir die Ehre, einem Königl. Staatsrath anbey zwei Exemplare meiner Prüfung ꝛc. ꝛc. zum beliebigen Gebrauche, so wie einige Blätter der allgemeinen Litteraturzeitung, welche noch weitere Ausführungen einiger Punkte enthalten, ganz gehorsamst zu überreichen.

Den 22ten Mai 1819.

An
den königl. hohen Staatsrath.

Nach der Verfassung des Königlichen Staatsraths kann derselbe von den in Ew Wohlgebohren Eingabe vom 22ten v. M. berührten Gegenständen keine Kenntniß nehmen und Sie erhalten daher die eingereichten Schriften hierbey zum anderweiten Gebrauche zurück.

Berlin, den 1ten Junius 1819.

Altenstein.

An
des königlichen Regierungsraths
Herrn Grävell,
Wohlgeboren
zu Merseburg.

Respond:

Ew. Exellenz an mich unterm 1ten v. Monats erlassenes, mir hieher nachgeschicktes Schreiben ist in mehrerem Betrachte so merkwürdig, daß ich keinen Anstand nehmen kann, solches öffentlich bekannt zu machen, zumal ich davon unterrichtet bin, daß Sr. Exellenz, der Hr. Minister von Kircheisen über denselben Gegenstand, ein ausführliches Gutachten hat drucken und unter die Mitglieder des Königlichen Staatsraths früher schon vertheilen lassen. Damit indessen die Welt die Veranlassung und die Antwort genau zu vergleichen im Stande sey, ersuche ich Ew. ꝛc. mir mein Anschreiben vom 22ten Mai a. c. (welches ich, da es an keine administrirende Behörde gegangen, als keine Eingabe ansehe) gefälligst originaliter oder in beglaubter Abschrift wieder zukommen zu lassen, da ich davon kein Konzept zurück behalten habe.

Berlin den 6ten Juny 1819.

Pr. den 16ten October 1819.

Auf Ihre Eingabe von 24/30. v. M. ertheilen wir Ihnen zur Resolution, daß Ihnen gegen die Verfügungen des Königlichen Ministerium des Innern, durch welche

a) eine Ordnungsstrafe von 50 Thlr. gegen Sie festgesezt, und:

b) die Zurückbehaltung des Manuscriptes Ihres Werks: „Der Bürger“ angeordnet worden,

die Provokation auf rechtliches Gehör nicht zusteht, denn ad a.) ist die Strafe nicht von Polizey wegen, sondern von Seiten des Dienstvorgesetzten, als eine Ordnungsstrafe, wider Sie verhängt worden, wie der angegebene Grund beweißt, „daß Sie durch Ihr Benehmen Ihre Pflicht als Beamter verletzt hätten.“

Glauben Sie, daß eine dergleichen Strafe hier nicht statt gefunden hat, weil solche einen Beamten nur wegen Versehen im Dienste, nicht aber wegen Veranlassungen in seinen Privat-Angelegenheiten und außer dem Dienste treffen kann, so steht Ihnen frey, und wird Ihnen überlassen, darüber, daß Sie derselben unterworfen worden, höhern Orts Beschwerde zu führen.

ad. b) ist nicht von einer Confiskation des Werks, von einer unwiderruflichen Zurückbehaltung des Manuskripts, als Strafe, sondern von einer polizeilichen Sicherheitsmaßregel durch einstweilige Innebehaltung die Rede, wogegen Sie nicht auf dem Wege der rechtlichen Erörterung, sondern nur durch Beschwerde höhern und höchsten Orts Abhülfe suchen können.

Dahin werden Sie daher mit Ihren Anträgen verwiesen.

Naumburg den 5ten Oktbr 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

An
den Königlichen Regierungsrath,
Herrn Grävell
zu Merseburg.
147/10. Nro. 895/10.

Sr. Excellenz
dem Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister,
Ritter rc. rc.
Herrn von Kircheisen
frey. zu Berlin.

Auf die, in Abschrift sub A. mit ihren Unterlagen beiliegende, bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg eingereichte Provokation auf rechtliche Untersuchung und Erkenntniß bin ich nach der abschriftlichen Anlage sub B. vom Rechtswege ab- und zur Beschwerdeführung höchsten Orts angewiesen worden. Da mir indessen die Gründe dieser Verfügung ganz unzureichend scheinen, ich keine Instanz übergehen, sondern nur im völlig gesetzmäßigen Wege mein Recht suchen will, so bin ich veranlaßt, bei Ew. Excellenz Remedur nachzusuchen.

Das Königl. Oberlandesgericht will die Confiskation eines Manuscriptes, und dessen polizeiliche Zurückbehaltung mit Versagung des Rechtsweges zum Austrage der Sache unterscheiden. Mich dünkt aber, daß eine solche Unterscheidung nur auf einen Winkelzug zur Umgehung des Gese-

tzes und zum gefährlichen Spiele mit demselben hinauslaufen würde. Auch die ausgesprochene Confiskation schließt die künftige Rückgabe der Sache nicht aus; und die in Zeit und Art ganz unbestimmte Vorenthaltung meines Manuscriptes hebt meine Dispositions-Befugniß über dasselbe eben so gut auf, als die Confiscation.

Die Gesetze aber sichern jedem Unterthan den freien gesetzmäßigen Gebrauch seines Eigenthums zu; es gibt keines, welches der Polizey gestattet, um eines von ihr besorgten künftigen Nachtheiles willen das Eigenthumsrecht der Privatpersonen nach Gutdünken zu stören; sie ist nur befugt, vorläufige Maasregeln zu treffen, aber sie muß der Justiz die Entscheidung überlassen, ob der Eigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes in dem freien Gebrauche seines Eigenthums beschränkt werden dürfe; oder derselbe darin vielmehr gegen die Eingriffe der Polizei geschützt werden müsse. Außerdem würde aller Rechtsschutz im Staate gegen die Willkühr der Polizei aufhören. Ich verliere durch die Vorenthaltung des im Rede stehenden Manuscriptes nicht bloß mein vertragsmäßig von der Buchhandlung zu entrichtendes Honorar, und kann bloß den direkten pekuniären Nachtheil aus dem Ministerialrescripte vom 22ten Aug. a. c. auf 500 Rthlr. berechnen; sondern es wird dadurch auch mein schriftstellerischer Ruf, den ich durch jenes Werk zu befestigen mir schmeichelte, geschmälert. Wie ist es möglich, mir diese Nachtheile und eine solche Beschränkung meiner natürlichen Freiheit anzusinnen, ohne daß darüber rechtlich erkannt ist, ob ich sie nach dem Gesetze verwirkt habe? — —

Eben so unrecht scheint mir die Abweisung in Ansehung der Ordnungsstrafe zu seyn. Ich erlaube mir, Ew. Excellenz die wiederholte Versicherung zu geben, daß in dem Nachtrage zur Vorrede, derentwegen solche verfügt worden ist, kein einziges Wort steht, zu dessen Erklärung ich nicht

vollkommen berechtiget gewesen wäre. Denn da jede Censurbehörde nur nach subjektivem Urtheile verfahren kann, und die subjektiven Urtheile mehrerer Individuen sehr von einander abweichen können; so versteht es sich von selbst, daß was die eine Censurbehörde nicht zum Drucke geeignet findet, bei einer andern gar kein Bedenken erregen kann, und daß um deswegen jedem Schriftsteller unverwehrt ist, ein von einer Zensurbehörde verworfenes Manuscript bei einer andren zur Censur einzureichen. Dies thun zu wollen habe ich erklärt, mit Angabe folgender Gründe, weil

1) ich von mir selbst den Verdacht abzulehnen genöthiget sey, als wenn ich gemein gefährliche Dinge geschrieben hätte;

2) weil ich dem Publicum kein verstimmeltes Werk vorlegen wolle und

3) weil endlich ich meine Schrift lediglich als eine rein wissenschaftliche Untersuchung betrachte, welche von keiner Censur in ihrer Freiheit gestört werden dürfe. — Ich bin in der That begierig zu erfahren, was in dieser Erklärung Unrechtmäßiges, oder auch nur Unschickliches liege. Gewiß würde ich das Buch nicht nach Berlin zum Druck gegeben haben, wenn ich irgend geglaubt hätte, die preußische Censur scheuen zu müßen. —

Dies vorausgeschickt fällt es in die Augen, daß ich nur alsdann als Beamter mich hätte vergehn können, wenn ich entweder einer Amtspflicht, z. B. der Verschwiegenheit, entgegen gehandelt, oder überhaupt als Schriftsteller gefehlt hätte, indem im letzten Falle unläugbar die Strafe wegen des persönlichen Verhältnisses zu verschärfen gewesen wäre. Das erstere behauptet das Ministerial-Rescript vom 21. Aug. a. c. selbst nicht, sondern nur, daß ich durch die mir angeschuldigte Unschicklichkeit zugleich als Beamter gefehlt hätte. Es ist also offenbar der zweite

Fall, woraus denn von selbst folgte, daß bevor von der Bestrafung des Beamten die Rede seyn kann, erst feststehen muß, daß ich als Schriftsteller dem Gesetze entgegen gehandelt habe. Das letztere ist offenbar die Präjudicialfrage, und die Bedingung sine qua non. Eben diese Untersuchung aber ist keine Disciplinar-, sondern eine polizeiliche Untersuchung; mithin kann mir auch das rechtliche Gehör darüber nicht ohne Ungerechtigkeit versagt werden, zumal sogar in facto Unrichtigkeiten in der Strafverfügung behauptet worden sind. Daß in dem gravirenden Ministerialrescripte die Strafe eine Ordnungsstrafe genannt worden ist, kann nichts ändern, dafern man nicht behaupten will, daß der Name und nicht die Sache entscheidend sey. Außerdem würde die Polizey nur den Namen verändern dürfen, um überall der Justiz vorzugreifen, den Unterthanen und Untergebenen alle Rechtshülfe zu entziehen, und sie nach Gefallen zu geißeln.

Ew. Exellenz werden nicht in Abrede stellen, daß wenn ein Minister durch Anwendung der ihm anvertrauten Gewalt nach seinem Gefallen seinem Untergebenen sein Eigenthum abnimmt, oder ein Bassa den seinigen zum Lande hinaus jagt oder erdrosseln läßt, beide Handlungen in Ansehung der Quantität des Uebels verschieden, ihrer Qualität nach aber ganz einerley sind. Beide Männer können nach ihrer Meinung klug und weiße handeln, aber recht kann es nie seyn, weil die Zufügung eines Uebels dabei lediglich von subjectiver Entschließung eines Individuums abhängt, und die Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigenthums der Statsdiener der Willkühr ihrer Vorgesetzten anheimgegeben ist. Eben aus diesem Grunde kann von der den königl. Regieruugen laut ihrer Dienst-Instruktion nachgelassenen Befugniß zu Ordnungsstrafen kein Schluß auf eine gleiche Befugniß der vorgesetzten Minister gemacht werden. Was bei jenen in Rücksicht ihre kollegialischen Erwägung

und des offen stehenden Instanzenzuges zweckmäßig ist, würde bey dem einzeln stehenden und nur dem Landesherrn, der selbst nicht außer dem Gesetze zu strafen sich gestattet, verantwortlichen Beamten, der als Mensch den subjektiven Einwirkungen sich nie ganz entziehen kann, zu einem in die Augen fallenden Despotismus ausarten.

Auch Ew. Excellenz stehen als Vorgesetzter über sämmtliche Justizhöfe, aber es wird Hochdenenselben nicht beifallen, die jenen beigelegte Strafgewalt Sich selbst beizumessen.

Ich kann den Glauben nicht aufgeben, daß jeder in seinem Eigenthum und Freiheit beeinträchtigte Unterthan bey der Justiz Schutz und Hülfe, und zu dem Ende rechtliche Untersuchung und Erkenntniß zu erwarten berechtigt sey. Da ich weiter nichts verlange; so bitte ich Ew. Excellenz, gestüzt auf das Allg. Land-Recht Einl. §. 79 und 80. (die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muß den einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.)

die in Rede stehenden Akten von dem königl. Polizeiministerium ausantworten zu lassen, und demnächst das königliche Oberlandesgericht mit Anweisung zur Einleitung der Untersuchung zu versehen.

Merseburg den 17. October 1820.

Grävell.

Pr. den 6ten November 1819.

Auf Ihre Beschwerde vom 17ten d. M. wird Ihnen hiermit zum Bescheide ertheilet, daß es bei der Verfügung des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 5ten d. M. lediglich sein Bewenden hat und gegen Ministerial-Verfügungen in officio *) der Weg Rechtens nicht eröfnet werden kann.

Berlin, den 30ten Oktober 1819.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
den königlichen Regierungs-Rath
Herrn Grävell
zu Merseburg.

*) Es giebt also doch Ministerialverfügungen in officio und extra officium! Gegen die in officio oder vielmehr secundum officium bedarf es keines Rechtsverfahrens. Um so nöthiger ist solches gegen die extra und contra officium. Weil nach klaren Gesetzen die Verfügung vom 22ten Aug. 1819 zu der Kategorie der leztern gehört, habe ich eben den Schutz des Rechts angesprochen! Ob aber mir dadurch wirklich eine Rechtsverletzung zugefügt worden, kann dies anders als im Wege Rechtens beurtheilt werden?

An
Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. regierenden
König von Preußen
frey. zu Berlin.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

Als Ew. Majestät an der Spitze Ihrer siegreichen Völker in Paris eingezogen waren, da machte der Deputirte Jakobi im gesetzgebenden Körper den weltkundigen Antrag: daß, weil Napoleon die Grundgesetze des Reiches übertreten und sein Volk bis zur Verzweiflung bedrückt habe, derselbe des Thrones unwürdig und dessen für verlustig zu erklären sey.

Der Beschluß wurde einmüthig gefaßt, von Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Verbündeten genehmiget, und zur Ausführung gebracht. Doch nicht erst damals wurde dieser Grundsatz erfunden. Als das Haus Hannover auf den Thron der Stuarte gerufen wurde, tönte er durch ganz Europa. Viele Handfesten teutscher Länder und die Schutzbriefe der meisten pommerischen Städte enthalten ihn mit unumwundenen Worten. Die preußische Regierung hat ununterbrochen darnach gehandelt, indem sie nicht bloß die Republicken von Amerika und Frankreich, sondern auch die jetzigen Dynastien von Rußland, Schweden, England rc. anerkannt hat.

Ohne die Geschichte zu vertilgen, ist dieser Grundsatz des Staatsrechts auf keine Weise zu verleugnen. Wohl aber verlohnt es sich der Mühe, die unerlaßlichen Bedingungen und die Gränzen seiner Anwendung, rechtlich außer Zweifel zu stellen. Dies ist von mir bei Gelegenheit

einer wissenschaftlichen Untersuchung des ganzen Gebietes des allgemeinen Staatsrechts in einem Buche geschehen, welches, ohne irgend eine Anwendung auf eine bestimmte Zeit oder Land, lediglich sich mit der Theorie beschäftiget. Es ist traurig zu erzählen, daß eine preußische Censurbehörde an dieser Ausführung Anstoß nehmen können, selbst nachdem dem etwaigen Mißbrauche aus dem Zusammenhange herausgerißener Stellen vorgebeugt worden. Gleichwohl ist dies geschehen; ja der Geheime Staats-Minister von Schuckman, dessen persönliches Mißverhältniß zu mir, Ew. Königl. Majestät bekannt ist, hat den Eintritt in sein neues Ministerium sogar dadurch bezeichnet, das Manuscript wegzunehmen und mich überdem mit einer Strafe zu belegen, bloß weil ich mir bei der Censur-Behörde zu Berlin den Vorbehalt gemacht hatte, dasjenige, was diese zu streichen sich veranlaßt finden möchte, der Censur eines andern Druckortes anderweitig vorzulegen.

Gegen diese ungerechte Verfügung habe ich, wie die Anlagen ergeben, auf rechtliche Untersuchung und Erkenntniß angetragen; die Justizbehörden haben mir indessen, obgleich die Mißbilligung der Ungerechtigkeit selbst aus ihren Verfügungen hervorgeht, den Rechtsweg versagt, und mich zur Beschwerde bei Allerhöchst Dero Person angewiesen, weil nur auf diesem Wege, nicht aber im Rechtswege Hülfe gegen Ministerial-Verfügungen zu erlangen sey.

So muß ich denn Ew. Königl. Majestät angehen, um selbst diesen furchtbaren, durch kein Gesetz begründeten, sondern lediglich auf Anmaßung beruhenden Grundsatz, wornach die Verfügungen der Minister über das Gesetz, und über das im Staate geltend zu machende Recht gestellt werden, anzufechten. Welch ein Staat, welch eine Sicherheit und Rechtsschutz im Staate wäre das, wo ein jeder Minister nach seinem Gefallen Strafen verfügen und das Eigenthum der Unterthanen verkümmern könnte, ohne

welche verhindern wollen, daß ein Buch des Inhalts, unter Dero Regierung, an den Tag komme. Wäre dasselbe schon gedruckt, und ich könnte es Allerhöchstdenenselben überreichen; ich dürfte mich versichert halten, daß Ew. Königl. Majestät dasselbe mit nicht geringerer Liberalität aufnehmen würden, als der edle Großherzog von Toskana Bonodeis Werk über die Rechte und Pflichten der Völker aufgenommen hat.

Schon einmal haben Ew. Majestät, als die Censur meine erste Schrift aus übertriebener Aengstlichkeit zurückwies, mir die Erlaubniß zum Druck ertheilt. Dürfte ich hoffen, daß Allerhöchstdieselben auch das gegenwärtige Manuscript Sich vorlegen lassen wollten; so bin ich versichert, daß Sie auch darin keinen Anstoß finden, im Gegentheil mir Ihren Beifall für meine Arbeit schenken werden. Jedwede Stelle, deren Abdruck Ihnen, mein König, bedenklich fiele, soll niemalen durch mich bekannt werden.

Aber diese freiwillige Verpflichtung, welche mir das persönliche Vertrauen leicht macht, gebietet kein Gesetz; und ohne den Ausspruch des Gesetzes meine Freiheit durch Ministerial-Befehle beschränken zu wollen, weil ein andrer Staatsdiener andre Ansichten, eine andre Meinung oder Ueberzeugung hat oder vorgiebt, heißt jene traurige Zeit zurückrufen, wo der Kerker den empfieng, der zuerst behauptete, daß die Erde sich um die Sonne drehe, und wo diese Wahrheit abgeschworen werden mußte, um der Grausamkeit der gemißbrauchten Gewalt zu entgehen.

Gewiß, mein König, nicht die Schriftsteller, welche sich bemühen, ihre Mitbürger aufzuklären, die verworrenen Begriffe der Menge zu berichtigen, und die Einsichten von den Pflichten und Rechten zu erhellen, sind schädlich. —

Selbst wenn sie irren, nutzen sie durch die Vorbereitung der Wahrheit. Aber Beamte und Minister, welche die Gesetze übertreten, ihre Willkühr zum Gesetze erheben,

ihre Gewalt dazu mißbrauchen, jene geltend zu machen, die Sicherheit und das Vertrauen des Volkes zu untergraben, den Schein ihrer Gewaltsamkeiten auf erhaltene Befehle des Landesherrn wälzen, und denselben dadurch um die Liebe seiner Unterthanen bringen; das sind die furchtbarsten Feinde der Regierungen und der Monarchen. —

Das Gesetz kann nur da Ehrfurcht gebieten und besitzen, wo es sichtbar ist, daß seinem Ansehen nichts widerstehen kann: daß auch der Mächtigste ihm Folge leisten muß; und daß kein Ansehen von der Strafe der Uebertretung desselben schützt.

Ich selbst danke es Ew. Majestät herzlich, daß als Sie einst glaubten, es falle mir ein Mißbrauch meiner Amtsgewalt zu Last, die strengste Untersuchung anbefahlen. Je höher aber Jemand im Staate steht, desto gefährlicher ist die Eigenmacht und desto unerlaßlicher die gesetzliche Strenge, damit das böse Beispiel nicht zur Nachahmung reize.

So bitte ich denn, daß Ew. königl. Majestät die betreffenden Akten dem Ministerio des Innern und der Polizey abfordern lassen, und sodann entscheiden:

1) ob entweder das vorenthaltene Manuscript und die mir gewaltsam abgenommenen 50 Rthlr. ohne weiteres mir zurückgegeben werden sollen,
2) oder ob mir nur zur Wiedererlangung meines Eigenthums der Weg Rechtens eröffnet,
3) auch wider den Minister von Schuckmann nach klarer Vorschrift des Allg. Land-Rechts II. 20. §. 337. („Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Druck der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsezt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe erleiden.") eine förmliche Untersuchung eröffnet werden solle.

Allerhöchst Dero Ermessen stelle ich diese Entschließung lediglich anheim, indem ich mir für meine Person, nur den Antrag sub Nro. 2. zu machen gestatte, dessen Gewährung ich auf jeden Fall entgegen sehen darf, weil ich nie aufgehört habe, und nie aufhören werde zu seyn.

Ew. königl. Majestät

treugehorsamster Unterthan.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern und der Polizey vom 22. August d. J., über welche Sie sich in der Vorstellung vom 7. v. M. beschweren, ist der Sache angemessen und sie kann daher nicht abgeändert werden. Berlin. 5 Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
den Regierungs-Rath
Grävell
zu Merseburg.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!!

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 5. May ist meine Beschwerde vom 7. v. M. nicht erledigt worden. Ew. königl. Majestät genehmigen darin die Verfügung des Staatsminister von Schuckmann vom 22. Aug. a. c. Der Antrag meiner Beschwerdeschrift ging dagegen auf die Aufhebung der Verfügung des Justizminister von Kircheisen vom 30 October a. c. Jene ist nur die Veranlassung

von dieser gewesen, und mußte um deßwillen einen Bestandtheil meiner Ausführung ausmachen. Allerdings habe ich Ew. königl. Majestät anheim gestellt, ob Sie durch Kassirung der Verfügung des Polizeiministerii die Veranlassung zu meiner ganzen Klage aufzuheben für gut finden möchten. Keineswegs aber habe ich auf den entgegengesetzten Fall mich meiner Rechtsansprüche begeben. Im Gegentheil ist dadurch, daß Allerhöchstdieselben die Verfügung vom 22. Aug. a. c. bestätiget haben, die Sache gerade in die Lage gekommen, für welche die Landesgesetze ganz besonders verordnen: daß dem Unterthanen wegen Rechtsansprüchen aus Handlungen und Verfügungen des Staatsoberhauptes das rechtliche Gehör nicht verweigert, sondern dergleichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten des Landes untersucht und entschieden werden sollen. — Erlauben mir daher Ew. königl. Majestät, diejenigen Gegenstände, welche bey der Sache zur Sprache kommen, genau von einander zu unterscheiden. —

Dieses sind;

I. Die von Schuckmannsche Verfügung am 22. Aug. a. c. enthaltend:

1) Die eigenmächtige, durch kein Gesetz gerechtfertigte, sondern den klaren Buchstaben des A. L. R. §. 79 und 83 der Einl. zuwiderlaufende Strafbestimmung.

2) Die gleichfalls mit den Vorschriften des A. L. R. I. 8. §. 12 13. (Das zum Eigenthum gehörende Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, niemanden Rechenschaft zu geben schuldig) und 32 unvereinbare Vorenthaltung des Manuscripts.

Das Eigenthum dieses letztern gehört eigentlich der Verlagshandlung, die es von mir gekauft hat, und der ich

von der Lage der Sache Nachricht gegeben habe, um ihre Rechte wahrzunehmen. Meine Rechte sind dadurch nur gekränkt, in so fern ich in Gefahr komme, das dafür erhaltene Honorar (dessen Eigenthum von der Dispositionsbefugniß über das Manuscript abhängig ist.) zurückzahlen, und insofern der eigentliche Inhalt des Buches mein Eigenthum bleibt.

Dieser letztere ist indessen das Eigenthum meines Kopfes, und so lange dieser und mein innerer Beruf derselbe bleibt, ist solches mir und der Welt unverlohren. Es kommen aber bei der Wegnahme dieses Manuscriptes zwei Dinge zur Sprache. Denn

A. sind in dem ganzen Buche nur zwei Stellen anstößig gewesen, welche kaum zwei gedrukte Blätter füllen werden. Ist nun wohl irgend eine Billigkeit darinn, um von dem Rechte ganz zu schweigen, daß um dieser zwei Blätter willen ein ganzes Buch von 42 Bogen zurück gehalten wird? zumal ich Ew. königl. Majestät die Versicherung gegeben habe, daß wenn Sie für gut finden sollten, jene Stellen streichen zu lassen, dieselben ungedruckt bleiben sollen.

B. Was kann in jenen Stellen anstößig seyn? Hugo Grotius, auf welchen die Mächte auf dem Wiener Kongresse sich so oft berufen haben, und Algernon Sidney, der nach dem Muster unsres Erlösers seine Lehre mit seinem Blute besiegelt hat, dessen Todesurtheil aber 5 Jahr darauf feierlich von dem Parlamente für ungerecht und verbrecherisch erklärt worden ist, haben dasselbe gelehrt, und ihre Bücher sind in Jedermanns Händen. Der Uebersetzer des letztern indessen macht schon in der Einleitung die Bemerkung, wovon ich eine Abschrift beifüge, und Ew. königl. Majestät können nicht verkennen, daß es mir darum zu thun gewesen ist, noch genau zu unterscheiden und die Grund-

säße des Rechts noch bestimmter zu fassen. Welchen Zweck nun kann wohl die Unterdrückung dieser wissenschaftlichen Untersuchung haben? Ist durch Wiclefs und Hussens Verfolgung die Reformation der Kirche aufgehalten worden? Wird durch die Zurückhaltung meines Buchs die Fortschreitung der richtigen Erkenntniß des Staatsrechtes und der gegenseitigen Pflichten und Rechte der Regenten und Völker behindert werden? — Sind Sie es, mein verehrter König, der daran auf irgend eine Weise einen Nachtheil zu besorgen hat? —

O gönnen Sie der Wissenschaft und der Vernunft den vollen Gebrauch ihrer Freiheit! die Könige sind es, welche den größten Lohn davon haben; denn das Glück der Fürsten und der Völker ist nur ein und dasselbe. Darum habe ich es Ew. Majestät anheimgestellt, ob Sie nicht die willkührliche Beschränkung des Polizeyministerium ganz aufheben wollen; und das thue ich auch noch, um so mehr, da es in die Augen fallend ist, daß alle entgegengesetzte Maaßregeln ihren Zweck nur verfehlen können. Wie aber auch diese Entschließung ausfallen möge, so ist davon ganz unabhängig mein Anspruch auf rechtliches Gehör und Erkenntniß. Die Aufhebung der Rechts-Versagung, welche

II. das Rescript des Justizministerii vom 30 October a. c. ausgesprochen hat, ist der eigentliche Gegenstand meiner Beschwerde und derjenige Antrag, den ich hiermit bei Ew. königl. Majestät wiederhole. Preußen hat sich den Ruhm erworben, bei dem Wiener Kongresse vorzüglich darauf zu dringen, daß der Rechtsschutz aller Einwohner Teutschlands für eine der hauptsächlichsten Bestimmungen des teutschen Bundes anerkannt, und jedem Teutschen bei verweigerter Justiz

der Schutz des Bundestages zugesichert werde. Eine richtige und Einsichtsvolle Politik hat Preußen hierbei geleitet. Denn Gerechtigkeit ist das einzige Band, welches Regenten und Unterthanen unauflöslich verbindet. Ohne Gerechtigkeit beginnt die wilde Herrschaft der Willkühr und der Gewalt. Jedes Unrecht, jeder Mißbrauch der Macht fängt leise an, oft aus guter Absicht. Findet er aber keinen Widerstand, so ist sein Wachsthum reißend schnell. Nicht auf die Größe des mir zugefügten Unrechtes, dürfen daher Ew. königl. Majestät sehen; sondern auf die Grundsätze, ohne welche solches unmöglich sein würde. Die Anmaßungen der Minister, zufolge deren sie sich herausgenommen haben, nach Gutdünken und ohne Rechtsspruch zu strafen und gegen Ministerial-Verfügungen das rechtliche Gehör zu versagen, heben alle Sicherheit auf und eröffnen dem Despotismus das weiteste Feld. Wenn jene Grundsätze geltend wären, so kann der Minister, der mir heute, unter dem Vorwande der Strafe, 50 Rthlr. nimmt, mich morgen aus dem Dienste jagen, und übermorgen lettres de cachet erlassen. Absichtlich führe ich diese Folge an, um es Ew. königl. Majestät vor Augen zu stellen, daß es nicht genug ist, wenn die Minister die Politick ihres Verfahrens bloß vor dem Könige rechtfertigen und sich dessen Billigung verschaffen dürfen; sondern daß, um die Unterthanen vor Gewalthandlungen der Behörden zu schirmen, der Justiz freier Lauf gelassen werden müße. Eben dies verordnen unsre Landesgesetze, nach welchen es keinem Minister erlaubt ist, nach seinem Gutdünken zu strafen, und rechtliches Gehör selbst gegen die Verfügungen des Königs statt finden soll, durch welche ein Unterthan sich an seinem Rechte verletzt glaubt. Die Sicherheit der Unterthanen, wie des Regenten,

beruht lediglich auf der Heiligkeit des Rechts, und dieses auf der Unverbrüchlichkeit der Gesetze. Ist es der gottähnliche Beruf der Könige, zwar nie selbst in den Gang der Dinge einzugreifen, aber unabläßig über die Befolgung der Gesetze des Staats zu wachen und zu halten; so werden Ew. Majestät nicht zugeben, daß der freie Lauf der Justiz irgend einem ihrer Unterthanen versperrt werde. Um ein Mehreres bitte auch ich nicht. Nur daß von den Gerichten des Landes mein Recht oder Unrecht untersucht und darüber erkannt werde, das ist alles, was ich begehre, und was mir ohne Unrecht nicht versagt werden kann.

Grävell.

Abschrift.
S. 56 und 43.

Eine der schwersten und delikatesten Fragen des allgemeinen Staatsrechts ist, ob und in wiefern der Regent der Nation verantwortlich sein müsse? — Sidney hat hierüber im 32sten Capitel des zweiten und im ersten und zweiten Buche des dritten Theils sehr viel zweckmäßiges vorgetragen; doch ohne meines Erachtens folgendes gehörig zu unterscheiden.

1) Der Fürst ist Mensch, und behält seiner Regentenqualität ungeachtet, menschliche Rechte und Rechtsverbindlichkeiten. Gebieten und über andere Gewalt ausüben, darf er nur insoweit, als es der vernünftige Zweck aller Staatsgewalt nothwendig macht. Entweder müssen also andre Menschen in Beziehung auf ihn gar keine Rechte haben, und er also über sie und ihre Kräfte, wie über unvernünftige Wesen

disponiren dürfen, oder da dies vernunftwidrig sein würde, so muß ein Mensch seine Rechte mit Gewalt gegen ihn behaupten und vertheidigen dürfen. Ist es nun in diesem Falle schon jedem Einzelnen erlaubt, Leib, Leben und Vernunft gegen den Fürsten mit Gewalt zu behaupten: wie sollte es möglich sein,

2) dies Recht der Totalität der Nation abzusprechen, sobald der Fürst feindselig gegen sie handelt und ihrem Zwecke, die er befördern soll, geflissentlich entgegen gearbeitet? Da dies nun selbst dann, wann gar keine ausdrücklichen Grundverträge vorhanden sind, ein unveräußerliches wesentliches Recht der Nation bleibt (als welche in keinem Zustande verbunden sein kann, sich oder ihre Mitglieder, die sie zu schützen verbunden ist, von irgend einem Menschen ohne Widerstand ins Verderben stürzen zu lassen,) so muß dies

3) um so mehr der Fall sey, wenn Grundverträge vorhanden sind, welchen der Fürst ausdrücklich nachzukommen versprochen hat. Ein Vertrag, dessen Erfüllung oder Nichterfüllung der Willkühr des Contrahirenden überlassen sein soll, ist kein Vertrag. Nun aber würde es der Willkühr der Fürsten überlassen sein, den Grundvertrag zu erfüllen und nicht zu erfüllen, wenn auf den Fall, daß er ihn bräche, der Nation kein Zwangsmittel erlaubt sein sollte, um die Brechung und deren Folgen zu verhindern. Es ist absurd, sich Rechte zu denken, deren Anerkennung und Achtung man nur bittweise von Andern zu verlangen, nicht aber mit Gewalt zu behaupten berechtigt wäre. Alle Grundverträge bringen also entweder gar keine Rechte hervor, oder sie müssen von Jedem der Kontrahenten mit Gewalt behauptet werden können.

* * *

Neuerlich hatte sich sogar das Gerücht verbreitet, daß in ganz Deutschland das Lehren des Vernunftrechts auf Universitäten verboten, oder doch den Lehrern diesfalls Vorschriften ertheilt werden sollten.

Diese von einem Elenden erdichteten Nachricht hatte nicht einmal die entfernteste Wahrscheinlichkeit für mich.

Was? „sagte ich zu einem Freunde, der diesfalls für die Denkfreiheit zu fürchten schien, „die Fürsten Deutsch„lands, unter denen es so viele weise und rechtliche Män„nern giebt, sollten die Rechtmäßigkeit ihres Ansehens „selbst für so schwankend halten, oder doch dem großen Hau„fen so verdächtig machen wollen, um die Meinung zu ver„breiten, daß solches die Probe der gesunden Vernunft nicht „aushalte, daß es gegen die allgemeinen ewigen Gesetze der „Gerechtigkeit anstoße und also die verbreitete Kenntniß die„ser Vernunftgesetze gegen ihr Interesse laufe? Sie sollten „es nicht wissen, daß ein solches Verbot, oder die geringste „Beschränkung der freien Mittheilung der Resultate des „Nachdenkens eine Vergehung an den ersten und heiligsten „Rechten und Freiheiten ist, die ihrem Schutze anvertraut sind! „Nein diesen Triumph haben die Feinde der Menschheit „nicht erlangt und können ihn nicht erlangen, so lange „Pflichtliebe und Weisheit nicht ganz von den Thronen „der Fürsten verbannt sind!"

Auch sind die Wahrheiten des Naturrechts nicht neue Erfindungen fantastischer Thoren. Sie sind, wenn gleich erst in neuern Zeiten, in ein System gebracht, doch ihrem Wesen nach so alt, als die Vernunft selbst, und jeder gesund urtheilende und nicht von Leidenschaft und Wahn verblendete Mensch vermag ihnen seinen Beifall nicht zu versagen.

Der in Ihrer Vorstellung vom 20ten d. M. enthaltene Antrag auf Zulassung gerichtlicher Untersuchung in Ihrer Censur-Angelegenheit findet nicht statt.

Berlin, den 28ten Dezbr. 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
den Regierungs-Rath
Herrn Grävell
zu Merseburg.

An
die hohe Bundes-Versammlung des durchlauchtigsten teutschen Bundes
zu Frankfurt a. M.

Je mächtiger der Bundesstaat ist, welcher zu einer Beschwerde bei dem ꝛc. Bundestage Veranlassung giebt, desto größer ist unstreitig dessen hoher Beruf, ein Schirm und Schützer der Schwachen, und ein Vertheidiger des Rechts und der Gerechtigkeit zu seyn. Auch darf ich zu dessen Weisheit das Vertrauen hegen, daß höchstderselbe nicht auf den Geldwerth des Gegenstandes, sondern auf die hohe Wichtigkeit der Grundsätze sein Augenmerk richten werde, deren Befolgung meiner Beschwerde das Daseyn gegeben hat, und deren Unterdrückung oder Bestärkung mehr, als irgend etwas, über die Ruhe Teutschlands entscheidend seyn möchte. — Ich behellige den ꝛc. Bundestag nicht mit einer abermaligen Geschichtserzählung, da dieselbe in

den beiliegenden Handakten zum Ueberflusse wiederholt ist. Noch weniger füge ich eine Ausführung des Grundes meiner Beschwerde hinzu, da einer Seits derselbe so klar in die Augen springt, andern Theils die Ehrfurcht gegen meinen Landesherrn so groß ist, daß selbst da, wo ich in meinem Rechte gekränkt zu seyn mir bewußt bin, ich doch nur von der, allen Teutschen zustehenden Befugniß, Abhülfe bei den Amphyktionen Teutschlands zu suchen, Gebrauch zu machen, nicht die Befehle meines Königs hier zu prüfen, mir erlauben will.

Die beiliegenden Akten ergeben sattsam, daß ich jede Instanz, rechtliches Gehör zu erlangen, vergeblich versucht habe, und in meinem Lande kein Recht habe finden können.

Hierbei muß ich bevorworten, daß keineswegs, wie die allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten v. J. sich ausdrückt, ich den Rechtsweg in einer Censurangelegenheit begehrt habe; sondern über Mein und Dein; über Strafbarkeit oder Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthumes. Es versteht sich ganz von selbst, daß da keine Censur an objektive Regeln gebunden werden kann, auch keine Rechtshülfe gegen ihre Funktionen statt finden kann; und es ist mir nie beigekommen, darüber, ob die Censur meine Schrift statthaft oder unstatthaft zu erklären habe, auf den Weg Rechtens anzutragen.

Sobald aber die Censur über ihre Funktion hinausgeht, und Eingriffe in die Scherheit der Person oder des Eigenthumes macht, welche unter dem Schutze der Gesetze stehen; so hört der Staat auf, ein Rechtszustand zu seyn, wenn dem Unterthan der gesetzliche Schutz des Rechts versagt wird. Selbst darüber, daß man in meinem Lande irgend etwas nicht drucken lassen will, führe ich keine Beschwerde, wohl wissend, daß solches nicht zur Competenz

des Bundestages gehöre. Wäre mir zu erkennen gegeben worden, daß die Politick nicht gestatte, dermalen meine Schrift erscheinen zu lassen; so würde ich mich schuldigerweise dem Gehorsam gefügt haben, so lange ich Unterthan der verbietenden Macht war.

Aber ich bin bestraft worden, als wenn ich etwas Unrechtmäßiges gethan hätte, und mein Eigenthum ist mir aus diesem Grunde vorenthalten worden. Dieser ehrenkränkende Vorwurf, den kein rechtlicher Mann auf sich kommen lassen muß, und diese gewaltsamen Maaßregeln, sind, gegen die klare Vorschrift der Landesgesetze, von einer ganz unbefugten Behörde, verübt, und es ist mir dagegen der Schutz des Rechts versagt worden.

Doch selbst nicht die Fragen: ob das Ministerium zu Straferlassen befugt ist, und ob ich überhaupt straffällig bin, können der Entscheidung einer hohen Bundesversammlung unterliegen, sondern einzig und allein die Verweigerung des rechtlichen Gehörs bei einseitiger und willkührlicher Strafbestimmung und Eigenthumsverletzung. Dies enthält den ganzen Umfang meiner Klage, welche keinen andern Zweck hat, als zu verhindern, daß in Teutschland Recht und Gerechtigkeit nirgends nach Willkühr versagt, oder unterdrückt werden dürfe; daher auch mein Antrag lediglich sich darauf beschränkt:

Hochgeneigtest zu bewirken, daß mir wegen rechtlicher Zuläßigkeit der verhangenen Strafe, und Vorenthaltung des Eigenthums meines Manuscripts, der ordentliche Weeg Rechtens, in Gemäsheit der Landesgesetze, ungesäumt eröffnet werde.

Zu bewirken, daß jeder Teutsche sein Recht in gesetzlichem Wege finde, das ist ja, nach dem eigenen Ausspruche einer hohen Bundesversammlung und selbst nach der aus,

drücklichen Beistimmung Preußens (Protokolle B. II, S. 147 und 194. B. III. S. 179 und 445 besonders B. VI. S. 224.) einer der wichtigsten Gegenstände des hohen Berufes dieser ehrwürdigen Versammlung.

Merseburg den 30. Juny 1820.

Grävell.

* * *

Seite 10 Zeile 5 ist noch folgendes einzurücken:

Es sind dieselben Grundsätze, welche der Verfertiger des preußischen Landrechts, der ehrwürdige Suarez, unverholen ausgesprochen hat, und deren Bekanntmachung *) noch im Jahre 1801 im Preußischen keinen Anstand gefunden hat.

---

*) In den Aphorismen zu einer allgemeinen Rechtslehre im 4ten Hefte der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, S. 16.

XIII. „Der Monarch wird Despot,

1) wenn er in der inneren Staatsverwaltung nicht nach allgemeinen gleichförmigen Grundsätzen, sondern nach Willkühr, Laune und Einfällen handelt;

2) wenn er die Gesetze, welche die Rechte der Unterthanen theils unter sich, theils gegen den Regenten bestimmen, nicht respektirt, sondern an die Stelle dieser Gesetze blos seinen Willen zur Richtschnur seiner Handlungen und Verfügungen annimmt;

3) wenn er die ihm anvertraute Macht nicht zum Wohl des Ganzen, sondern zur Beförderung seines Privatinteresse, zur Befriedigung seines Ehrgeizes oder andrer Leidenschaften anwendet.

XIV. Despotismus setzt bei dem Despoten Mangel an Einsicht, oder Schwäche des Charakters voraus. Denn der Despot handelt nicht nur gegen seine Pflicht, sondern auch gegen sein Interesse.

XV. Der Despot verändert den Zweck des Staats und des bürgerlichen Vereins. Er verliert also sein Recht zur Regierung und untergräbt den Grund, auf welchem die Pflicht der Unterthanen, ihm zu gehorchen, beruhet.

XVI. Seine Macht ist also nicht mehr auf Recht, sondern blos auf Stärke gegründet; seine Stärke aber ist nichts gegen die Stärke so vieler Millionen, denen er befehlen will, und die doch zum Gehorsam gegen ihn nicht mehr verpflichtet sind.

XVII. Der bessere Theil der Nation wird zwar nicht gleich zum Aufruhr und zur Revolte schreiten; aber er wird nicht mehr freudig und willig gehorchen: er wird keinen Trieb mehr fühlen, eine Staatsverfassung zu unterstützen, und zu vertheidigen, in welcher allgemeine Sicherheit und Glückseligkeit nicht mehr Zweck ist.

XVIII. Dem grösseren Haufen sagt es der gemeine Menschenverstand, daß Millionen nicht um eines Einzigen willen da seyn können, und daß, wenn dieser Einzige die ihm anvertraute Gewalt mißbraucht, die Millionen nicht mehr schuldig seyn können, ihm zu gehorchen. Hieraus entstehen Unzufriedenheit und Mißvergnügen über die Regierung, und diese Gesinnungen gehen sehr leicht in Aufruhr und Empörung über, wenn Schwäche des Regiments, (die sich in persönlichen Begünstigungen und Straflosigkeit der oberen Staatsbeamten verkündet) vermehrter Druck der Auflagen, unglückliche Kriege, oder allgemeine Landplagen, das Volk aus seiner natürlichen Indolenz herausreißen, und sein Mißvergnügen bis zu einem gewissen Grade von Verzweiflung erhöhen." u. s. w.

Denn es folgt noch mehr, was vergessen zu seyn scheint, und doch sehr zu beherzigen wäre.

---

entstand ein Werk, welches den ernsten Freund der Geschichte, wie den bloßen Liebhaber befriedigt, jenen, weil der Herr Verfasser, der die Klöster selbst kannte, nach Quellen arbeitete, welche nicht Jeder lesen kann und mag, diesen, weil dasselbe troz des mühsamen Fleißes eine Haltung hat, daß es sich lesen läßt, wie ein komischer Roman. Der Absatz, den dieses Buch findet, und die Freunde, die dieses Werk dem Herrn Verfasser an mehreren Orten erwarb, beurkunden, daß das Publikum obiges Urtheil darüber theilt, und von mehreren bereits erschienenen Beurtheilungen möge zum Beweis des Gesagten nur der Anfang Einer Recension in den Rheinischen Blättern hier eine Stelle finden: „Dieses mit vieler Freymüthigkeit in „einer unfreyen Zeit geschriebene Werk kann allen denen „nicht genug empfohlen werden, die noch Geschmack fin„den an Kutten und an — Stockfischen!“

Der Herr Verfasser erblickte in seinem Stoffe die bedauernswürdigste Lächerlichkeit dieser Erden-Welt und die erste Tragicomödie der Menschheit; aber die Wahrheit hofft er nicht verletzt zu haben. Wenn einige an manchen Stellen den kaustischen Witz, die Seitensprünge und fremdartigen Auswüchse tadeln, so mögen sie diese mit dem trocknen Gegenstande entschuldigen, der jezuweilen Aufheiterung und Erholung, gleich dringend für Autor und Leser forderte, wenn Abspannung und Uebersättigung vermieden werden sollten. Daß in Rußland dieses Buch in den Catalog der verbotenen Bücher aufgenommen wurde, daß in dem protestantischen Berlin und Carlsruhe die Censur eine Ankündigung dieses Werks in die Zeitungen aufzunehmen versagte, welche in mehreren süddeutschen Zeitungen, z. B. der Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung rc. unbedenklich abgedruckt wurde, ist eine Erscheinung, die in unsrer Zeit doch wohl Niemanden befremden wird?

Ferner sind bey Unterzeichneter so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Von

den rechtlichen Grenzen

der

Einwirkung des deutschen Bundes

auf die

Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten.

Von

Dr. W. J. Behr,

Professor in Würzburg.

Zweyte mit Zusätzen vermehrte Auflage. gr. 8. geheftet.
Preiß 30 kr. oder 8 Ggr.

Die erste Auflage dieser höchst beachtungswerthen Schrift wurde in wenigen Tagen allein in Baiern verkauft; ein Schicksal, das bey politischen Brochüren in Deutschland selten ist, woraus aber denn doch die erfreuliche Bemerkung hervorgeht, daß der Deutsche nicht unbeachtet läßt, was freysinnig aber bescheiden, tief aber klar über seine wichtigsten politischen Institutionen ausgesprochen wird. Außerhalb Baiern kam die erste Auflage gar nicht in den Buchhandel; dieser zweiten Auflage fügte der Herr Verf. noch einige sehr interessante Zusätze bey.

Ausführliche Darstellung

von

Karl Ludwig Sand's

lezten Tagen und Augenblicken.

Mit Sand's Bilde, nach einem Gemählde, welches der Staats-Rath v. Hohenhorst im Gefängnisse von Sand entwerfen ließ. 8. geheftet. Preiß 45 kr. oder 10 Gr.

Dasselbe ohne Bild. 8. geh. 18 kr. oder 4 Gr.

Sand's Bild, gestochen von Rist. 4. 30 kr. od. 6 Gr.

Obige Schrift gibt als Resultat aufmerksamer, naher Beobachtungen, eine einfache, jedoch Manches, was bisher noch verborgen lag, aufhellende Darstellung von Thatsachen. Urtheile sind ausgeschlossen; sie mit Ruhe und Sicherheit auszusprechen, bleibe der Zukunft vorbehalten. Den Schluß macht ein gelungenes Gedicht. — Vorstehende Ankündigung dieser Sand'schen Schrift wurde in der Berliner Zeitung von der Censur gestrichen!!!

J. B. Metzler'sche Buchhandlung in Stuttgart.